J. Can. P.
177h

an. L.
17 h.

Brunnquell

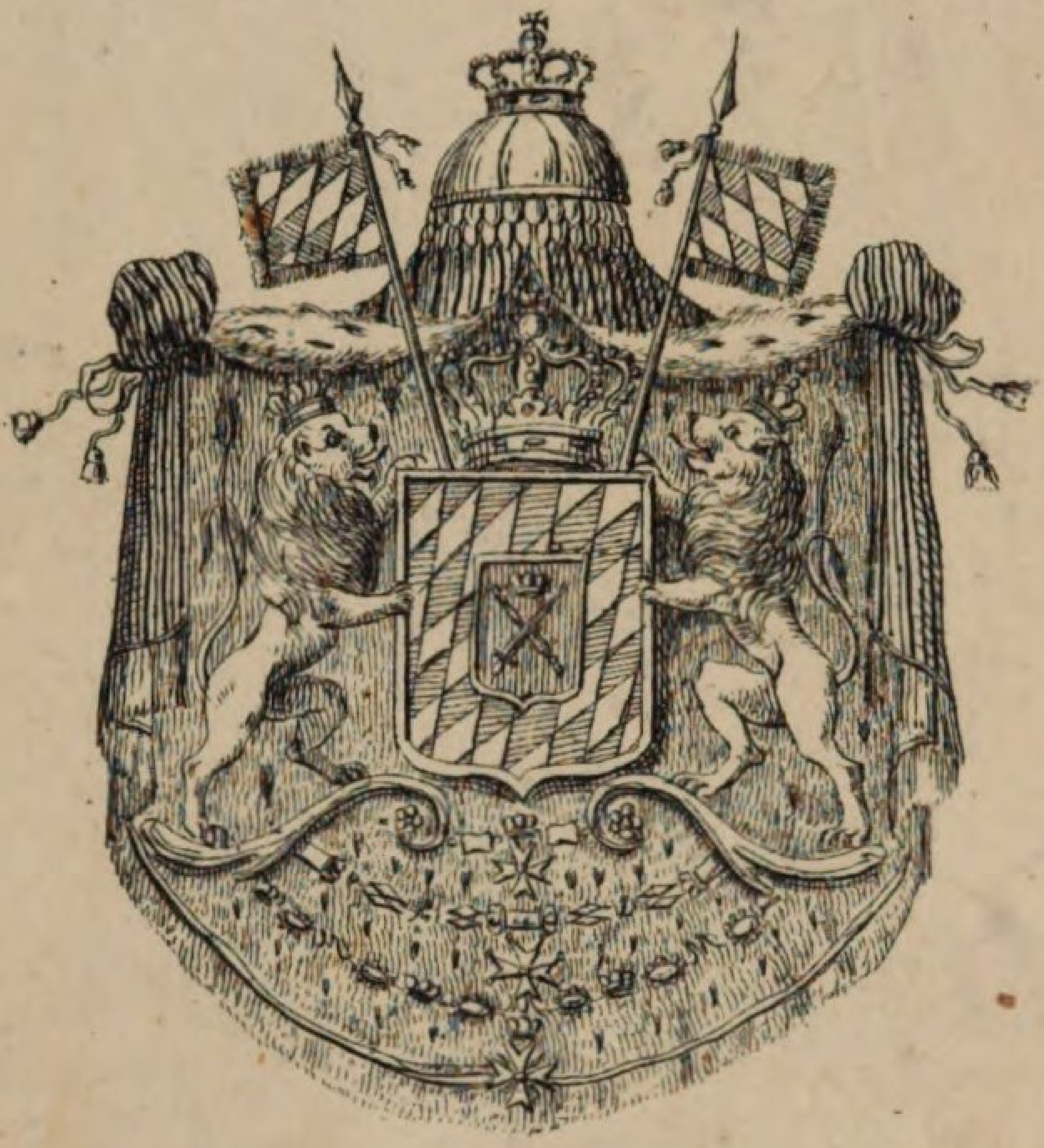

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Antwort
auf die
Bemerkungen
über die Schrift:
Beweise
für die
Unauflösbarkeit des Ehebandes

Zugleich
Widerlegung der Schrift:
Harmonie der neuesten baierischen Ehescheidungs-Gesetze mit Schrift und Tradition ꝛc.

Von
P. Pius Brunnquell,
der Gottesgelehrtheit Magister.

Augsburg,
bey Nicolaus Doll. 1812.

146

REGIA

Recta et prudens Critice nunquam non ſtipatur veritatis amore, charitate, ſuavitate, ſapientia, humanitate, et inviolata fide. . . . Hanc merito appellare poteris beneficum quoddam lumen, quod corpus, unde effunditur, perficiens, res quoque et perſonas, ſuper quas aſpergitur, illuſtrat, accenſam veluti facem, cujus ope inter caliginoſos antiquitatis calles tuto greſſu progredimur, verum a falſo, hiſtoriam a fabula, vetuſtatem a novitate ſegregamus. Haec omnia praeclarum Criticum efficiunt, publica exiſtimatione dignum, immortale Saeculi noſtri ornamentum, quod non parvum ſapientum numerum protulit, quorum Critice recenſitis conditionibus decoratur.

Honoratus a S. Maria Animadverſ. in regulas et uſum critices T. I. diſſ. 1.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Unlängst erhielt ich Kenntniß von einer Piece aus der Wohlerschen Buchhandlung zu Ulm, welche **Bemerkungen** über meine Schrift: **Beweise für die Unauflösbarkeit des Ehebandes** rc. liefert.

Bemerkungen, welche wie **Mabillon** schreibt a), mit Bescheidenheit und gesunder Kritik geschrieben sind, begründen die Wahrheit, und frommen den Wissenschaften. Wenn aber dieselben solche Foderungen an den Schriftsteller enthalten, die über seinen vorgesteckten Zweck hinausgehen, oder die Schrift nur darum nicht würdigen; weil dieselbe der Meinung des Bemerkers nicht frohnet: so wird weder Wahrheit noch Gelehrsamkeit gewinnen.

Ob die vorliegenden Bemerkungen nicht übertriebene und zwecklose Foderungen an meine Schrift enthalten, und sie ohne hinlängliche Gründe herabsetzen, darüber soll der gelehrte Leser dieser Antwort unparteyisch urtheilen.

Nun zu den Foderungen des Hrn. Verfassers der Bemerkungen über meine Schrift. Dieser sagt Seite 3. „Zwar kann man dem Verfasser (der „Beweise) Gelehrsamkeit und Bekanntschaft mit „Kirchenschriftstellern nicht absprechen. Aber der „kritische Takt, der liberale Geist, das freye An-

 „ge,

a) De studiis monast. P. II. c. 3. Quod critica, inquit, debeat esse considerata, discreta, circumspecta, solers, moderata, devitando tam argutias, quam etiam cavillationes, ne, dum reformatio nimis rigide quaeritur, rerum omnium deformatio subsequatur.

„ge, mit welcher man die Geschichte prüfen, und „beurtheilen muß, mangeln ihm ganz."

Wenn H. V. in jenen Geschichten, welche ich in dem 4ten Hauptstücke von den Päbsten anführte, die den Kaisern und Königen widersprachen, da, wo sich dieselbe gegen die Gesetze der Kirche verehelichten, oder vom Bande trennten, einen kritischen Takt, einen liberalen Geist, ein freyes Auge vermißt; so scheinet mir sein Urtheil ungegründet zu seyn: denn die angeführten Thatsachen sind aus bewährten schier b) übereinstimmenden Geschichtschreibern, z. B. *Du Chesne*, Meusel, Galletti, Harduin, Le Bret, Hollberg, Sprengel, Olenschlager gezogen. Man sehe meine Schrift: Beweise rc. S. 153—157.

Versteht aber H. V. die von mir angeführten griechischen und lateinischen Väter, deren Stellen ich freylich nicht nach den von ihm aufgestellten Regeln, somit nicht nach seinem liberalen Geiste und freyen Auge zur Bestättigung seiner Meinung ausgelegt habe; so hat er nicht unrecht. Allein zu diesem Schritte fand ich keinen Beruf, noch weniger eine Ueberzeugung. Ich hielt mich an die allgemeinen Regeln der Auslegungskunde der Väter, die ich weiter unten anführen werde.

Ferner sagt H. V. S. 4.: „Allein der Verf. „(der Beweise) der Werkmeisters Schriften „wohl kennt, und eine derselben einigemal anführt

b) In der Geschichte Karls des Großen sind nicht alle Historiker wegen der Ursache der Verabschiedung der Leutberga einig. Ich habe daher noch über die schon bemerkte Geschichtschreiber auch Natalis Alexander, Fleury und Le Cointe als Landsleute Karls angeführt, und meine Gründe beygesetzt.

„führt c), hat nicht im geringsten darauf Rück„sicht genommen.“

Dieser Foderung des H. V. wird selbst der Herr geistliche Rath v. Werkmeister seine Zustimmung versagen; denn Er als ein berühmter Schriftsteller weiß nur gar zu wohl, daß, wenn ein Schriftsteller die Widerlegung einer Schrift (wie der Fall rücksichtlich der Harmonie war) sich als Zweck vorsteckt, er nicht auf fremde Gegenbeweise ausschweifen dürfe. An diese Vorschrift hielt sich auch H. Werkmeister in seinen neuen Untersuchungen ꝛc. Er theilte diese Schrift in zwey Theile gegen seine zwey Gegner ab; damit er jeden insbesondere würdigen könnte: den ersten Theil widmete er der Widerlegung des H. Jäger; den zweyten setzte er der Schrift des H. Prof. Rübel entgegen.

Die Abweichung von dieser Vorschrift würde mich nicht nur zur Widerlegung der vom H. Werkmeister herausgegebenen verschiedenen Schriften, sondern auch auf andere derley neuere Werke geführet haben, wodurch meine Schrift auf mehrere Bände angewachsen wäre.

Wenn ich in gegenwärtiger Schrift auf die von dem H. Verf. der Bemerk. vorgetragenen Gründe des H. von Werkmeister Rücksicht mache; so geschieht dieß wegen der dringenden Auffoderung

c) Ich führte Hrn. v. Werkmeister in meiner Schrift nur historisch als einen Vertheidiger der Auflösbarkeit des Ehebandes mit andern an; berief mich aber niemals auf eine Stelle Desselben. Ich schränkte mich blos auf die Prüfung der Beweise ein, die der Hr. Verf. der Harmonie vortrug; Dieses und nicht Mehreres foderte der mir vorgesteckte Zweck.

des H. Verf. Nur kann ich nicht umhin, voraus zu erinnern, daß die vorliegenden Bemerkungen einen Auszug aus verschiedenen Schriften des H. Werkmeister bilden; da doch der H. Verf. als ein Kritiker nach eigner Ansicht meine Gründe hätte sichten sollen.

Den ersten Beweis führt H. V. S. 6. also an: „Werkmeister hat, um zu beweisen, daß „in Hinsicht der gänzlichen Unauflösbarkeit der „Ehe (auch im Falle des Ehebruchs) keine uni„forme, ein theologisches Dogma d) begründende „Tradition da sey, einen andern Weg eingeschla„gen. Er hat dargethan, daß selbst diejenigen „Theologen, welche sich alle Mühe gaben, diese „gänzliche Unauflösbarkeit aus der Tradition zu „beweisen, dennoch gestehen mußten, daß viele „Väter eher gegen als für die Unauflösbarkeit zeug„ten, und daß mithin nach dem Geständnisse die„ser Theologen selbst keine allgemeine und unifor„me Tradition über diesen Punkt vorhanden sey.“

Alsdenn führt er Rupprecht, Statrler, Habert und Sirmond an, und sagt: „Wir haben „also hier schon 5 griechische Väter, den Origenes, „den Basilius, den Epiphanius, den Theodoret „und Asterius, die selbst nach dem Zeugnisse un„serer Gegner Etwas bezeugen, was ihrem Satze „von der gänzlichen Unauflösbarkeit der Ehe ent„gegen

d) Ich habe die Unauflösbarkeit des Ehebandes nicht als ein Dogma, sondern nur als eine evangelische apostolische, folglich dogmatisch moralische Wahrheit nach dem Ausspruche des Konziliums zu Trient vorgetragen; daher dieser Beweis, welcher gegen die Unauflösbarkeit als ein Dogma geführt wird, meinen Satz nicht direkt bestreitet.

„gegen ist. Was brauchen wir mehr Zeugen?
„Ist es nicht genug, diese Thatsache aus dem
„Munde der Gegner zu hören, um sagen zu kön-
„nen, es spreche keine allgemeine und einförmige
„Tradition für die Unauflösbarkeit der Ehe auch
„im Falle des Ehebruches e).“

Dieses Argument weiß H. V. der Bemerk. noch zu erweitern, und zwar theils aus den von Tournely geschichtlich angeführten Meynungen der Theologen z. B. aus Cotelerius, Sixtus Senensis ꝛc.; theils aus jenen Stellen, welche die Vertheidiger der Unauflösbarkeit des Ehebandes sich als Einwürfe vortragen, z. B. dem Pönitentiale, dem Ambrosiaster, dem Gregor II., dem Pabst Zacharias, den Konzilien zu Compiegne, von Vermeria, zu Tribur ꝛc. Meine Antworten aber auf dieselben verschweigt H. V. ganz. Endlich schließt er also: „Ist dieser (von Hrn. Werkmeister)
„so gestellte Beweis von dem Verfasser (der Be-
„weise für die Unauflösbarkeit ꝛc.) auch nur im
„mindesten berührt, ich will nicht sagen, umge-
„stossen worden?“

Dem zu eifrigen Vertheidiger dieses Beweises dienet zur Antwort: Dieser Beweis aus den verschiedenen Auslegungen der Theologen rücksichtlich der Stellen der Väter schien dem Verfasser der

 Har-

e) Welchen Beweis das Zeugniß eines oder des andern Vaters abgiebt, und was für ein schwaches Argument die Meinung eines oder des andern Theologen ist, erklären mehrere Kritiker. Man sehe Melchior Canus Tract. de Loc. theol. Du Plessis de Elem. theol. Muratorius de ingen. mod. Mabillonius de stud. monast., und Honoratus Animadv. Auf die angeführten Stellen der Theologen werde ich bey den Vätern noch antworten.

Harmonie nicht so wichtig als dem Verf. der Bemerk. denn H. Dr. Batz nahm denselben nicht in seine Schrift auf, da doch dieser gelehrte Schriftsteller in seiner Vorrede sagt: „daß er die Vorarbeiten „des Launoy und des H. Werkmeister mit kriti„scher Auswahl benutzet habe.“ Daher war auch dieser Beweis kein direkter Gegenstand meiner Widerlegung.

Hätte aber H. B. meine Schrift mit liberalem Geiste ohne Vorurtheil gelesen; so würde er darinn eine zwar indirekte doch wesentliche Antwort gefunden haben. Diese würde ihm gesagt haben, worinn die ächte Tradition der Kirche bestehe; er würde in selber gelesen haben, daß weder durch die Widersprüche einiger Väter und Lehrer, noch vielweniger durch die verschiedene Auslegung einiger Theologen über die Väter der kirchlichen Tradition ein Abtrag geschehe; und daß die wahre Tradition zu bestimmen nicht von Privatlehrern und Theologen, sondern von der Erklärung der Kirche abhange. Man sehe meine Schrift S. 67. 68. 184. 245. und S. 246. wendete ich diese Grundsätze an auf die Unauflösbarkeit des Ehebandes nach der Erklärung des Konziliums zu Trient, welches in der 24. Sitzung 7. Kanon die Unauflösbarkeit des Ehebandes nicht als einen Glaubensartikel, feyerlich aber als eine evangelische apostolische Lehre ausspricht.

Nach diesen Grundsätzen bestimmte die Kirche die wahre Tradition und den consensum Patrum von den ersten Zeiten des Christenthums bis auf den heutigen Tag. Schon Irenäus Lib. 3. adv. Haeres. Cap. 4. und Tertullian. Lib. de praescript. trugen diese Grundsätze vor, indem sie bey

ver-

verschiedenen oder widersprechenden Traditionen auf die von den Aposteln gestifteten Kirchen, besonders auf die Römische hinweisen. Und der heil. Augustin Lib. 1. de baptis. contra Donat. c. 7. will allen Streit über Tradition durch eine allgemeine Kirchenversammlung entschieden wissen.

Dieses Recht hat auch die Kirche schon in der Helfte des dritten Jahrhunderts ausgeübt, wo der Pabst Stephan gegen Cyprian, mit dem es 40 orientalische und 80 afrikanische Bischöfe hielten, die Taufe der Ketzer als gültig erklärte.

Sämmtliche allgemeine Kirchenversammlungen befolgten diese Vorschrift, von jener zu Nicäa angefangen bis auf die letzte zu Trient. Nach derselben wurden in dem Konzilium zu Nicäa die Arianer, in dem Konstantinopolitanischen die Macedonianer, in dem Ephesiner die Pelagianer und Nestorianer, und in dem zu Chalcedon Eutiches und Dioscorus verdammet, und die entschiedenen Dogmen den Gläubigen vorgetragen. Eben so wurde in dem Konzilium zu Trient nebst anderen Glaubenslehren die Unauflösbarkeit des Ehebandes im Falle des Ehebruches als eine evangelische apostolische Lehre, folglich als eine dogmatische moralische Wahrheit festgesetzt.

Selbst der gelehrte Kardinal Kajetan im 16ten Jahrhunderte, der die berühmte Schriftstelle (Matth. 19, 9.) von der Auflösbarkeit des Ehebandes im Falle des Ehebruches zu erklären anfieng, gestand es, daß er torrentem doctorum et judiciorum ecclesiasticorum gegen sich habe. Doch äußerte er seine Privatmeinung, salva Ecclesiae definitione, quae hactenus non apparet. Wäre derselbe durch das Ansehen des heiligen Am-

brosius, auf den er sich beruft, welcher aber der bekannte Ambrosiaster ein Luciferianer mit Namen Hilarius ist, nicht geblendet worden; so würde er niemals diese Auslegung gewagt haben: und hätte er die 24te Sitzung des Konziliums zu Trient überlebt; so würde er seine gewagte Auslegung wegen dem Ausspruche der Kirche, welchen er vorher nicht kannte, zurück genommen haben.

Launoy war der Erste, der sich eine Tradition aus den Stellen der Väter schuff; die er aber theils falsch, theils verstümmelt anführt, welches ihm Tournely und Collet vorwerfen; Stattler drückt sich gelinder aus, indem er sagt, daß Launoy den Sinn der Väter nicht erreicht, oder verfälschter Ausgaben sich bedienet habe. Sixtus Senensis Biblioth. Sanct. Lib. 6. annot. 81., nachdem er einige Väter, welche gegen die Unauflösbarkeit des Ehebandes zu stimmen scheinen, angeführt hatte, sagt, daß mehrere derselben nur die Verabschiedung, nicht aber eine neue Verehelichung zugegeben hätten. Für diese Meinung führt er den heil. Hilarius, Chrysostomus, Chromatius, den Verfasser Operis imperfecti, Euthymius, Theophilakt, und besonders den heil. Augustin an.

Hätte H. Verf. nur die zweyte Seite meiner Schrift gelesen; so würde er nicht so großes Gewicht auf die von ihm aus Sixtus Senensis ausgehobene Stelle gelegt haben; denn dieser Schriftsteller sagt: „Diesen allen ist der unbewegliche „Glaube der Kirche entgegen, welche verordnet „hat, daß eine vollbrachte Ehe nicht anders als „durch den Tod des einen Ehegatten könne gelöset „werden ꝛc.“

Col-

Collet f) nimmt auch eine solche von der Kirche bestimmte Tradition an, welcher einige Widersprüche nicht schaden. Nachdem Habert Jenes gesagt hatte, was H. V. S. 7. n. 2. anführt, fährt er fort g): „Deswegen wanket in diesem Falle keineswegs die Tradition der Kirche, welche nicht von der Meinung einzelner Personen, sondern von der allgemeinen der Bischöfe und Gläubigen herzu holen ist. Er sagt auch ferner, daß die Kirche eben so den Streit rücksichtlich des Ehebandes hat entscheiden können, wie sie jenen die Taufe der Ketzer betreffend, entschieden hat."

Gleiche Sprache führt Tournely Praelect. theol. T. IV. de Sacrament. matr. a. 2.

Aus diesem geht das Resultat hervor, daß die Kirche, von den ersten Jahrhunderten bis auf die gegenwärtigen Zeiten, ihre Lehre aus der Tradition be-

---

f) Instit. theol. T. V. de matr. c. 5. Quod spectat, inquit, ad citatos a Launoio Patrum textus, ex iis non nulli sunt, quos ille corrupit, ut epistolam Joannis VIII.; alii, qui certo nostri sunt, ut Hilarius in Matth.; alii, qui Christi verba referentes, non plus dicant, quam ipse Christus dixerit; alii qui Launoio sunt, ut Lactantius. Verum hi numero pauci non magis catholicae doctrinae nocent, quam qui Millenariorum errorem tuiti sunt cum Papia.

g) Theol. dogm. et moral. Nec propterea, inquit, nutare in hac parte traditionem Ecclesiae, quae non ex privatorum dictis; sed ex communi fidelium ac Episcoporum sensu debet colligi, ut patet ex controversia circa baptismum ab Haereticis collatum. . . Ecclesia nihilominus ejus modi controversias diremit. Quidni ergo et praesentem (indissolubilitatem matrimonii) similiter dirimere poterit.

bestimmet habe, obschon verschiedene Väter und Lehrer im Widerspruche standen, obschon manche Theologen eine Gegentradition haben bilden wollen.

Diese Tradition behaupteten auch jene Theologen, welche H. V. als Zeugen aufruft, als wenn nach ihrem Geständnisse keine allgemeine und uniforme Tradition über die Unauflösbarkeit des Ehebandes vorhanden sey. Diese Theologen ließen sich durch eine oder die andere Stelle aus den Vätern, die ihnen die Auflösbarkeit der Ehe auszusprechen schien, nicht irre führen, sondern hielten sich an die in der Kirche angenommene Tradition fest, welcher, wie Zacharia sagt, weder der Zweifel der Väter, weder deren Streit darüber, weder selbst ihre gegenseitige Meinung ihre Kraft benehmen, wenn nur die Kirche selbe als gültig erklärt h). Daß aber die Kirche rücksichtlich des Ehebandes die Tradition für die Unauflösbarkeit der Ehe erkläret hat, erhellet aus dem Kanon 7. des Konziliums zu Trient Sess. 24., wo sie die Unauflösbarkeit des Ehebandes im Falle des Ehebruches als eine evangelische apostolische Lehre feyerlich ausgesprochen hat.

Die von Hrn. Verf. ausgelegte Tradition ist eine neue, vorher in der Kirche nicht gehörte, viel weniger angenommene Tradition. Was aber auf solche

h) Thes. theol. T. I. diss. 2. c. 1. a. 2. Non igitur traditionis ejusmodi vim aut argumentum ex ea depromptum infringit, quod *quidam* olim Patres eam vel in dubitationem, controversiamque traxerunt, vel etiam penitus negaverunt; modo postmodum Ecclesiae judicio declaratum sit, illam adulterinam non esse, sed genuinam.

solche Neuigkeiten zu halten sey, erkläret Vinzenz von Lerine i).

Noch gefährlicher sind die Folgen aus dieser neuen Lehre. Wenn nach derselben keine allgemeine uniforme Tradition vorgefunden wird, sobald einige Väter widersprechen, oder die Theologen neuerer Zeiten die Stellen der Väter nicht gleich auslegen, so existirt gar keine Tradition, wodurch ein Beweis für eine Lehre geführt, und ein Dogma festgesetzet werden kann; denn gegen jedes Dogma können dunkle und zweydeutige Stellen der Väter, ja sogar vor der kirchlichen Entscheidung Widersprüche angeführet werden. Und zudem, in welcher Lehre finden wir gleiche Beweise und Auslegung der Väter bey den Theologen? Ein anders ist, die Theologen läugnen die Tradition; ein anders ist, sie nehmen die Tradition in einer Lehre an, beweisen aber selbe mit anderen Stellen.

Ferner, wird wohl der Hr. Verf. diese Schlußfolgerung eines Juden gegen den angekommenen Messias als logisch richtig annehmen?

Col-

---

i) In 1. ad Timoth. c. 6. devitans profanas vocum novitates commonit. c. 21. Non dixit antiquitates, non dixit vetustates! Imo plane quid e contrario sequeretur, ostendit. Nam si vitanda est novitas, tenenda est antiquitas; et si profana est novitas, sacrata est vetustas.

Et cap. 22. Quid est depositum? id est, quod tibi creditum est, non quod a te inventum: quod accepisti, non quod excogitasti, rem non ingenii, sed doctrinae, non usurpationis privatae, sed publicae traditionis, rem ad te perductam, non a te prolatam, in qua non auctor debes esse, sed custos; non institutor, sed sectator; non ducens, sed sequens.

Collins verwirft die Beweise aus den Propheten; Grotius nimmt ihre Texte nur zur Befestigung der angenommenen christlichen Religion an, und Voltaire verachtet sie: Also ist aus den Propheten nach dem Geständnisse der Christen nichts für die Ankunft des Messias zu beweisen! Wer möchte eine solche Folgerung machen wollen?

Eben so wenig ist das Raisonnement des H. V. anzunehmen; der sogar von der verschiedenen Auslegung der Väter bey einigen Theologen auf die Unstatthaftigkeit eines Beweises aus der Tradition schließt, und solche Bedingnisse zu einer allgemeinen uniformen Tradition fordert, welche die Kirche nicht annimmt, und wodurch jede von der Kirche angenommene Tradition verworfen werden müßte.

Da H. V. auf die Auslegung einiger neueren Theologen rücksichtlich der Stellen etwelcher Väter so großes Gewicht legt, (welches aber gegen die Regeln der ersten Kritiker sich verstößt, und die schon lange aus den Schulen verbannte äußere Auktorität der Lehrer einzuführen scheint) berufe ich mich (aber nur nach seinem Beyspiele) auf eine größere Anzahl neuerer Theologen, welche die Väter für die Unauflösbarkeit des Ehebandes auslegen.

H. V. stellt besondere Regeln selbst auf, nach welchen ich die Stellen der Väter hätte beurtheilen sollen. Diese scheinen mir aber zu willkührig zu seyn. Daher wird mir H. V. einige Bemerkungen darüber erlauben. Seine Regeln sind folgende:

„Erstens sagt er: Wenn man die Väter anführt, so ist es nicht genug, daß man aus ihnen Stellen citire, welche von der Unauflösbarkeit der Ehe nur so im Allgemeinen sprechen, oder

„eigentlich nur die Regel anführen; sondern diese „Stellen müssen auch bestimmt ausdrücken, daß „die Ehe selbst im Falle des Ehebruches nicht auf: „lösbar sey. Denn hierüber ist eigentlich unter „den katholischen Theologen die Hauptfrage k).“

Diese Behauptung scheint mir, gegen die Logik zu verstossen; denn nach den Regeln derselben l) ist bey einem allgemeinen Satze theils auf den Sinn des Auktors, und auf seine Art zu reden, theils auf die Natur der Sache Rücksicht zu machen. Wenn daher der Vater oder Lehrer allgemein die Unauflösbarkeit des Ehebandes ausdrückt, und in andern Stellen desselben kein hinlänglicher Grund der Ausnahme vorkömmt, welcher erst bewiesen werden muß; um so mehr da dieser Gegenstand eine dogmatische moralische Lehre betrifft; so sind seine Worte ohne Ausnahme zu nehmen.

Nebst dem hätte H. V. hinlängliche Stellen der Väter, Päbste und Konzilien in meiner Schrift finden können, die den Fall des Ehebruches ausdrücken, und doch die neue Heyrath untersagen. Z. B. bey Hermas S. 5., Klemens v. Alexandria S. 9. Hieronymus S. 37. 38., Augustin S. 42. 43., Isidor S. 52. 53., Paskas Radbert S. 53. Eben so drücken

---

k) Hier scheint H. V. die neue Verehelichung nur im Falle des Ehebruches anzunehmen, damit seine aufgestellte Regel eher Beyfall finden möge: allein es ist demselben nicht damit Ernst, wie es die Folge zeigen wird.

l) *Ant. Genuens.* Arte logico critica L. 2. c. 15. Quandonam, inquit, propositiones metaphysice, quando vero moraliter sint universales. Id investigandum est partim ex *auctoris mente*, et *loquendi ratione*; partim ex *ipsa rerum*, de quibus agitur, *natura*.

drücken sich die Konzilien aus, zu Elvira S. 57., zu Karthago und Milev S. 59. 60., zu Nantes S. 61., zu Herford S. 62., zu Frejus S. 64. und zu Paris S. 64.

Wie auch Innozenz III. S. 55. und Alexander III. S. 56. Ich übergehe die vielen Stellen, die nur allein die Verehelichung nach dem Tode des andern Ehegatten erlauben.

Zweytens fährt H. V. fort: „Haben manche „Väter und Konzilien nur der Frau, nicht auch „dem Manne die Befugniß abgesprochen, nach ge„trennter Ehe wegen Ehebruchs nicht wieder zu „heyrathen. Auch auf diesen Punkt muß bey ih„ren Zeugnissen Rücksicht genommen werden."

Daß Mann und Weib in Ehesachen nach der Lehre des Apostels und der Väter gleich sind; und dem Manne auch die Verehelichung nach der Scheidung verbothen ist; hievon liefert meine Schrift mehrere Beweise. Man sehe S. 22. 24. 33. 34. 71. nebst den schon angeführten Vätern, Konzilien und Päbsten. Das Konzilium zu Herford hält sogar Jenen für keinen wahren Christen, der seine Frau Ehebruchs wegen verabschiedet, und eine andere heyrathet. S. 62. Alle diese Stellen eignen dem Manne wie dem Weibe gleiche Rechte zu, oder verbiethen auch dem Manne die neue Verehelichung.

Andere Gesetze zu Gunsten des Mannes gaben die weltlichen Behörden zu verschiedenen Zeiten, gegen welche aber sowohl die Väter als Konzilien eiferten (Man sehe S. 142. 148. 150. 151. 2c.) Nach diesen, nicht nach jenen, muß sich ein Theolog in den moralischen und dogmatischen Lehren der Kirche richten.

Seine

Seine dritte Regel, daß man auf den Zweck, den sich die Väter vorsteckten, und auch auf die Gegner, die sie bestritten, Rücksicht machen müsse, unterschreibe ich mit aller Bereitwilligkeit. Ich werde sie weiter unten als die erste Auslegungsregel aufführen.

Auf die vierte, nämlich auf die Bußkanonen, in wie ferne dieselben ein Vergehen oder nur den Schein einer Unenthaltsamkeit zum Gegenstande hatten, erklärte ich mich schon in meiner Schrift. S. 160. 161. 163.

Fünftens sagt H. V.: „So wie Christus in „der Stelle (Matth. 19, 9.) unter der Entlas„sung der Frau schon eine gänzliche Scheidung „vom Ehebande verstanden, indem er den Juden „antwortete, welche ja von einer solchen fragten; „eben so verstehen auch die Väter, wenn sie jene „Stellen erklären, schon durch Entlassung eine „gänzliche Auflösung des Ehebandes.“

Da nimmt H. V. das für schon ausgemacht und ganz gewiß an, was der Hauptgegenstand des Streites ist; welches vor allem gründlich zu beweisen ist: also eine *petitio principii.*

Selbst die Natur der Sache spricht gegen diese Regel. Eine gänzliche Trennung des Ehebandes enthält zwey verschiedene Gegenstände: nämlich das Entlassen, und das Wiederverehelichen; ein anders ist, seine Frau entlassen, ein anders, eine andere heyrathen: daher enthält die Entlassung ihrer Natur nach keine neue Verehelichung. Wie kann man also von der Entlassung auf eine neue Heyrath schliessen, und dies als eine allgemeine Regel aufstellen? Eben so sind auch die Ursachen verschieden, eine Frau zu entlassen, und eine andere zu heyrathen.

Wenn die Juden in ihrer Frage eine gänzliche Trennung verstanden haben, so beweist dies noch nicht, daß auch der Heiland in seiner Antwort eine solche behauptet habe.

Ich habe das Gegentheil in meiner Schrift gezeigt; ich habe gezeigt *a*), daß Jesus den Hellelianern die Verabschiedung aus anderen Ursachen als wegen des Ehebruches verwiesen; und den Schamaern die fernere Verehelichung untersagt habe; S. 172. *b*) Daß diese Antwort des Heilandes den Juden, obschon sie nach gegebenem Libello repudii zu einer andern Heyrath schritten, habe verständlich seyn können; S. 196. *c*) Daß der Heiland in seiner Antwort ein vollkommeneres Gesetz, welches der ersten Einsetzung des Ehestandes gemäß ist, seiner neuen Kirche gegeben habe; S. 168. 169. deswegen auch die Antwort des Heilandes mehr in sich enthielte, als die Frage der Juden. Von diesem haben wir verschiedene Stellen in dem Evangelium. So fragten die Juden Jesum nur um das erste und größte Geboth, und Er setzte das zweyte, nämlich die Liebe des Nächsten, dem ersten von der Liebe Gottes bey.

Daher schloß ich nach der Natur der Sache, und andern Umständen mit Grunde, daß *separare* und *dimittere* nicht auch *nubere* in sich enthalte; welches mehrere von mir in meiner Schrift angeführten Väter und Konzilien behaupten.

„Endlich sechstens, sagt H. V., ist noch zu „bemerken, daß, wenn die ersten Christen nach der „Entlassung nicht heyratheten, daraus nicht ge„schlossen werden kann, daß sie die Ehescheidung „vom Bande nicht kannten, sondern nur eine „Trennung vom Tische und Bette ꝛc.“

Daß

Daß einige Väter die zweyte Ehe nicht in Schutz nahmen, und etwas verächtlich von selber sprachen, ist bekannt; sie drückten sich aber darüber doch so verständlich aus, daß man erkennen kann, daß sie die fernere Enthaltung nach dem Tode des ersten Ehegatten, als eine Vollkommenheit angesehen, und die zweyte Verehelichung als erlaubt gehalten haben.

Zweytens wird doch aus jenen Stellen der Väter, welche die Verehelichung nach der Entlassung verbiethen, auf keine andere Trennung der Ehe als der vom Tische und Bette zu schließen seyn; dergleichen finden sich in meiner Schrift mehrere vor. S. 5. 6. 9. 22. 23. 32. 33. 38. 42. 43. 52. 53.

„Nach diesen Bemerkungen, sagt H. V., wollen „wir nun die Väter beurtheilen, die der Verf. (der „Beweise) anführt, und zwar nach der 3ten und „5ten hier vorausgeschickten Bemerkung.“

Nach meiner Ansicht muß ein Ausleger der Väter sich nach jenen Regeln, welche von den Patristikern allgemein angenommen sind, richten; nicht nach jenen, die sich ein Ausleger selbst schafft und andern Schriftstellern aufdringen will. In der Auslegungskunde der Väter sind mir folgende Hauptregeln bekannt:

1) Man sehe auf den Zweck des Vaters, welchen er sich vorsteckte; und welchen Gegner er widerlegte.

2) Jenen Stellen muß besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, in welchen der Vater den Gegenstand mit besonderer Rücksicht, oder wie die Schulen sagen, ex professo behandelt.

3) Man beobachte, ob der Vater in eigner, oder in fremder Person redet.

4) Es muß Rücksicht auf seine, zu weilen von ihm als Prediger gebrauchte, hyperbolische Ausdrücke genommen werden.

5) Eine dunkle Stelle ist aus andern klaren zu beurtheilen.

6) Man darf auch nicht mehrere Texte nach einem; sondern einen nach mehreren auslegen.

7) Der wahre Sinn des Vaters ist besonders aus dem Kontexte zu schöpfen ꝛc.

Diese Regeln habe ich in Auslegung der in meiner Schrift angeführten Väter angewendet; wovon sich der Leser derselben überzeugen kann.

Nun geht H. V. meine angeführte griechische Väter durch, und sagt:

A) „Der Verfasser (der Beweise) führt zuerst „den Erzschwärmer Hermas an. . . Hermas baut „auch, wie Werkmeister schon in seiner Schrift ge„gen Hrn. Jäger angemerkt hatte, die Unauflös„barkeit der Ehe im Falle des Ehebruches nicht „auf die Schrift, sondern auf die Kirchenbuße sei„ner Zeit.“

Der Ausdruck Erzschwärmer ist gewiß für einen Jünger des Apostels Paulus beleidigend; als einen solchen (nämlich als einen Schüler des heil. Paulus) erkennen ihn Irenäus, Tertullian, Clemens v. Alexandria, und Origenes, denen auch der gelehrte Nourry mit mehreren Kritikern beypflichtet m). Und Natalis Alexander Hist. eccl. Saec. I. schützt ihn gegen Basnage; giebt auch die Ursachen an, warum gewisse Schriftsteller dem Hermas das Buch Pastor absprechen mögen.

Die Schriften des Hermas wurden zuerst in der griechischen Kirche nach Zeugniß des Hierony-

m) Apparat. ad Biblioth. max. Ss. Patr. diss. 4. a. 2. Liber Pastoris a *S. Pauli discipulo* scriptus, ... criticis melioris notae genuinus est.

ronymus n) gelesen; würden wohl die Schriften eines Erzschwärmers ein solches öffentliches Ansehen erhalten haben?

Diese Beweise werden gewiß stärker seyn, als jener, den Hr. Werkmeister aus dem Uebersetzer der Mosheimischen Kirchengeschichte anführt, welcher sich auf ein altes Fragment einer kleinen Schrift: de canone sacrarum scripturarum, beruft, welche das Buch Pastor einem gewissen Cajus, Bruder des Pabstes Pius zuschreibt.

Würden wohl die griechischen Kirchen eher in Kenntniß des Buches Pastor gekommen seyn als die lateinische Kirche, in welcher dasselbe nach letzterer Meinung soll verfertigt worden seyn? Man lese hierüber Natalis Alexander.

Ob Hermas die Unauflösbarkeit der Ehe im Falle des Ehebruches nicht auf die Schrift, sondern auf die Kirchenbuße baue, wie H. V. aus der Schrift des Hrn. Werkmeister vorgiebt; darüber hätte er in meiner Schrift S. 105. aus dem angeführten Kontexte Aufschluß finden können. Hermas bringt da drey verschiedene Fälle vor: 1) Ob ein Mann, wenn ihm der Ehebruch seiner Frau bewußt ist, mit ihr ferner ehelich leben dürfe? 2) Wenn die Ehebrecherinn sich nicht bessert, was er zu thun habe? Darauf antwortet er mit der Schrift im Allgemeinen, und ohne Rücksicht auf Besserung und Buße, und sagt, daß der Mann seine

n) In Catalogo script. eccl. de Libro Pastoris: apud quasdam Graeciae Ecclesias etiam publice legitur; revera utilis liber; multique de eo scriptorum veterum usurpaverunt testimonia. In welchem Kontraste steht die Verehrung des heil. Hieronymus gegen Hermas mit dem Ausdrucke des Hrn. Verfassers?

Frau entlassen, und er unverehelicht bleiben müsse. Er setzt ferner den Text der Schrift bey: Quodsi dimiserit (ob adulterium, denn davon ist die Frage) mulierem suam et aliam duxerit, et ipse moechatur. Alsdenn kömmt er auf den letzten Fall: Wenn die Frau Buße thue. Da soll er selbe wieder aufnehmen: debet recipere pec catricem, quae poenitentiam egit; sed non saepe, servis Dei poenitentia una est; propter poenitentiam etc.

Uebrigens bleibt seine erste Behauptung ohne alle Rücksicht auf Besserung, daß der Mann gemäß des angeführten Textes unverehlicht bleiben müsse. Und da der Mann wegen der Buße nicht heyrathen soll, damit er die Ehebrecherinn aufnehmen könne; so setzt er schon vorhinein fest, daß die Ehe durch die Scheidung wegen Ehebruches nicht vom Bande gelöst sey; denn sonst könnte er die Frau ohne neue Trauung nicht wieder aufnehmen.

„B) Athenagoras. C) Justin der Martyrer. „Diese Beyden reden, sagt H. V. nur von der „Unauflösbarkeit im Allgemeinen, und erklären „sich nicht über den Fall des Ehebruchs. Ihr „Zeugniß ist also nicht passend.“

Selbst Launoy, der viele Väter zu drehen wußte, getraute sich nicht, die Stelle des Athenagoras zu kritisiren, an welchen der H. V. nach seiner sich selbst vorgeschriebenen Regel sich wagt.

Dieser vom H. V. willkührig aufgestellten Regel setze ich entgegen, daß die Ausnahme aus der Schrift desselben Vaters bewiesen werden müßte. Zweytens nehmen die Grundsätze des Athenagoras gar keine Ausnahme an; weil er von der zweyten Ehe nach dem Tod des Ehegatten keine rühmliche Meinung hatte. S. m. Schrift

S.

S. 6. Athenagoras redet erstens von den Sitten der Gläubigen zu seiner Zeit, derer sich manche nur einmal aus Vollkommenheit verehelichten; alsdenn gieng er auf die dogmatische Lehre über, und sagte: Qui enim uxorem suam dimiserit, et duxerit aliam, adulteratur, inquit Dominus ... neque dimittere permittens eam, cujus virginitatem delibaverit, neque alteram ducere. Man sehe Petav Diss. eccl. L. 2. c. 8. und Nourry den Kritiker in der Auslegungskunde der Väter L. cit. diss. 3. de operibus Athenagorae.

Der H. V. sagt ferner: „Daß Justin die „Ehescheidung vom Bande sehr wohl gekannt ha„be, sieht man selbst aus der vom Verfasser an„geführten Stelle, wo er ausdrücklich von einer „damals geschiedenen Frau sagt: misso illi, qui „apud vos gentiles dicitur, repudii libello dis„cessit (a marito adultero). Werkmeister hat über „das Zeugniß des Justins in seinen neuen Untersu„chungen S. 66. hinreichende Aufklärung gegeben; „allein der Verfasser geht darüber hinweg, und be„gnügt sich bloß die Worte der Väter anzuführen."

Hätte der H. V. die ganze Stelle Justins, wie ich sie S. 7. angeführt habe, bedachtsam gelesen; so würde er demselben keine Kenntniß einer Ehescheidung vom Bande wegen Ehebruchs bey den Christen zugeschrieben haben; denn Justin bestimmt genau, worinn die Scheidung bey den Christen bestehe, nämlich im Abstehen von ehelicher Gemeinschaft, welcher er auch die Absonderung vom Tische beysetzt o). Alsdenn sagt er, welches ihr Heyden *repudium* nennet. Ju-

o) Impium enim esse mulier existimans, cum eo deinceps viro ... *tori consortio jungi*, discedere a

Justin nimmt also das repudium der Heyden nicht an, sonst hätte er auch die weitere Verehelichung beysetzen müssen, sondern, nachdem er die Verabschiedung der Christen erklärt hatte, sagt er, dieses nennet ihr repudium, um ihnen einigen Begriff von der Verabschiedung der Christen zu machen. Justin hat sich also über die Absönderung der Christen vom Tische und Bette im Falle des Ehebruches genau ausgedrücket.

Die Erläuterung über Justin, welche H. Werkmeister l. c. giebt, ist folgende: „Er (Justin) „schildert aber nicht die Sitten der Christen, sondern er führt nur die Gesetze Christi an; und „in Rücksicht der Ehescheidung führt er nicht die „ganze Stelle des Evangeliums, sondern die letzten „Worte, wer die Entlassene eines Mannes heyrathet rc. an. Von welcher Entlassung spricht „nun Justin? von einer solchen, die bey den Heyden, wegen geringen Ursachen, oder von der, die „Ehebruchs wegen entlassen? das ist nicht angezeigt! Was Justin in Rücksicht des ersten Theiles, wer seine Frau entläßt, außer wegen Unzucht, und was er insbesondere wegen dieser Ausnahme für Gesinnung gehegt habe, das ist ebenfalls nicht deutlich ausgedrückt."

Sind dann die Gesetze Christi nicht die Norm der Sitten der Christen? da er also von ihren Gesetzen redet, redet er auch von ihren Sitten, dieses bestätiget der Zweck seiner Rede und der Kontext. Der Zweck seiner Rede ist aus der Unbescholl

---

a conjugio voluit . . . verita illa, ne inique et impie factorum particeps fieret, si in conjugio permaneret, *victusque ac tori* consors esset; misso eo, quod *vocatis*, repudio discessit.

scholtenheit und den Tugenden der Christen ihre Unschuld zu beweisen. Vor dem angeführten Texte des Evangeliums sagt er: Wenn einer ein Christ wird, so wird er aus einem Unkeuschen ein Keuscher, aus einem Geitzigen ein Freygebiger, aus einem Rachgierigen ein Sanftmüthiger und Liebhaber der Feinde. So schilderte Justin die Sitten der Christen.

Daß Justin nicht von einem nach Art der Heyden wegen geringen Ursachen Geschiedenen, sondern von einem Ehebrecher redet; dies giebt der Kontext: denn er erklärt seine Meinung rücksichtlich der Verabschiedung eines Ehebrechers von einer Absönderung vom Tische und Bette; und durch den Ausdruck: qui ducit repudiatam ab altero viro, moechatur, zeigt er auch an, daß das Band der Ehe noch bestehe, weil er jenen einen Ehebrecher nennt, der eine nach den weltlichen Gesetzen Entlassene heyrathet. S. m. Sch. S. 7.

Von D) Clemens v. Alexandria. E) Chrysostomus sagt H. V.: „Der Verfasser (der Beweise) hütet sich sehr auf die Bemerkung zu antworten, welche H. Werkmeister in den neuen „Untersuchungen über ihr Zeugniß gemacht hat, „und mir scheinen sie nach der 3ten und 5ten hier „vorausgeschickten Bemerkung, eher als Zeugen „für die Auflösbarkeit der Ehe im Falle des Ehebruchs zu sprechen.“

Seine 3te Regel wird H. V. da nicht anwendbar finden, wenn er selbe mit dem Texte vergleichen wird; und die 5te widerspricht der Natur der Sache, wie ich schon oben angemerkt habe. Wie sonderbar die Forderungen des Herrn Verfassers an meine Schrift sind, wird der gelehr-

te Leser leicht bemerken. Er muthet mir zu, auf alle Beweise und Auslegungen der Väter, wie H. Werkmeister selbe in seinen verschiedenen Schriften vorgetragen hat, Rücksicht zu nehmen; da ich doch deren Widerlegung nicht übernommen habe: Er aber hat sich zum Geschäfte gemacht, Bemerkungen über meine Schrift zu liefern; und unterläßt doch den zweyten von mir aus Clemens gegebenen Beweis, der deutlich von einer wegen Ehebruch Geschiedenen redet. S. m. Sch. S. 9.

Nun auf die Stelle Clemens; dieser Vater redet zuerst von dem Entlassen, als Ursache desselben giebt er die Unzucht an; alsdenn geht er auf die Verehelichung, und sagt, daß ein Ehebruch sey, wenn sich einer da vereheliche, wo noch der andere Theil der Geschiedenen bey Leben ist.

Hier fragt Hr. Werkmeister: „Von welchen Se- „paratis ist da die Rede, von Solchen, die wegen „Unzucht, oder von Solchen, die aus andern Ur- „sachen geschieden sind?“

Nach dem Kontexte zu urtheilen, gewiß von Jenen, von welchen vorher die Rede war; nämlich von den wegen Unzucht Entlassenen. Diese Auslegung wird noch von dem folgenden von mir S. 9. angeführten Texte bekräftigt, welcher von einer Ehebruchs wegen Geschiedenen deutlich redet. Dieser sagt nämlich, daß der Heiland Jene auf die Enthaltung verwiesen habe, welche ihn fragten, ob man nach einer wegen Ehebruch Verstossenen eine Andere heyrathen dürfe p).

Daß

p) Nourry l. c. T. II. pag. 1020. führt verschiedene Stellen aus diesem Vater an, in welchen er den Unterschied einer Ehebrecherinn in dem alten und neuen Bunde

Daß der heilige Chrysostomus durch jene Worte: licet tibi eam ejicere, et repellere, wo er von einer Ehebrecherinn redet, nach H. Werkmeister in seinen neuen Untersuchungen eine Trennung vom Bande verstehen solle, ist gegen die Erklärung des heiligen Vaters; denn dieser sagt, daß auch die Verstossene die Frau ihres Mannes verbleibe q). Folglich ist das Band der Ehe nicht getrennet. S. m. Sch. S. 20. 21.

Die Antwort auf den Text: maritus non est maritus, steht S. 83. und die Stelle de infideli foemina und adultera erklärte ich ebenfalls S. 83., und doch sagt H. V.: ich hätte keine Rücksicht darauf gemacht. Wohl aber wäre seine Pflicht als Bemerker meiner Schrift gewesen, meine andern angezogenen Texte kritisch zu würdigen als den S. 18. angezogenen Text Hom. 63. in Matth. S. 19. Serm. 20. de libello repudii in Ep. 1. ad cor. 7. und S. 22. die zwey Texte Lib. de virginitate. Würde er diese Texte nach den ächten Regeln der Auslegungskunde geprüft haben, so würde er eine oder die andere Stelle durch mehrere klare haben auslegen können.

„F) Gregor von Nazianz, sagt H. V., dessen Stelle Orat. 31. für die Auflösbarkeit ganz „entscheidend ist. Lex (Mosaica) quidem omnes „ob causas Libellum dat repudii; at Christus „non

---

Bunde macht; daß selbe in dem ersteren gesteinigt wurde, in dem letzteren aber, wenn sie Buße thut, wieder von dem Manne aufgenommen werden könnte.

q) Hom. in Matth. 5. Hic vero, inquit, accipiendo alienam adulter effectus est; nequaquam mihi referas, quia illam alter *ejecit*; nam expulsa quoque uxor esse ejus, qui eam expulit, perseverat.

„non ab omnibus, sed ab impudica *tantum* r),
„et adultera uxore viro separari permittit. Die „vom Verfasser (der Beweise) angeführte Stelle „erhält durch diese die nähere Erklärung, gerade „hier trifft ein, was ich in der fünften Bemerkung „über das Wort entlassen, *separari*, gegen den H. „Verfasser bemerkte."

Daß die Bemerkung über das **Entlassen**, nicht auch eine neue Heyrath in sich enthalte, hab ich schon oben im Allgemeinen gezeigt; und daß in dieser angeführten Stelle das *Separari* bloß die Verabschiedung, und keine Lösung vom Bande enthält, fodert der Kontext; denn die Ursache der Scheidung ist, weil eine Unkeusche das Geschlecht verdirbt, und verfälschet, welches nur von der ehelichen Beywohnung gesagt werden kann. In allen andern Fällen muß die Frau mit ruhigem Gemüthe und Geduld ertragen werden. S. m. Sch. S. 18.

Sollte diese natürliche Auslegung den H. V. noch nicht ganz überzeugen; so wird ihm doch vielleicht dieser Zweifel durch die in meiner Schrift S. 17. und 144. s) angeführten Stellen gehoben werden.

„G) **Origenes.** H) **Basilius.** Ueber diese beyden Väter, sagt H. V. will ich kein Wort verlieren; denn die klügern Gegner (wie wir oben „gesehen haben) lassen selbst zu, daß sie die Auflösbarkeit der Ehe wegen Ehebruchs gestatten."

Diese

r) Was sagt denn der H. V. auf das *tantum ab adultera*, der mit H. **Werkmeister** mehrere Scheidungsursachen annimmt???

s) Carm. 2. und Ep. 176. Divortium, inquit, legibus nostris *prorsus* improbatur, etiam si romanae aliter decernant.

Diese kurze Abweisung erspart dem H. V. viele Mühe; indem über einige zweydeutige und dunkle Stellen dieser Väter eine genaue Untersuchung anzustellen ist. Allein H. V. verläßt sich auf die Aussage des P. Stattler S. 7. und auf Tournely und Gervasio S. 9. Ich setze die Stellen dieser drey klügern Theologen her, und überlasse dem denkenden Leser; ob er aus ihren Worten die Folgerung des H. V. ziehen kann, daß besagte Theologen zulassen, daß Origenes und Basilius die Auflösbarkeit der Ehe Ehebruchs wegen gestatten t).

Die Zweifel dieser Theologen sowohl, als die Behauptung jener Theologen, welche H. V. selbst S. 7. 10. als aufgeklärte Männer anführt: nämlich Drouin, Habert, welchen sich Nourry, Estius, Boucat, Juenin, Pouget und Berti zugesellen, die den Origenes für einen Vertheidiger der Unauflösbarkeit des Ehebandes halten, haben mich dahin vermögt, die Stellen desselben etwas weit-

t) P. *Stattler* Theol. Christ. theor. T. 6. c. 7. §. 605. fateor, videri mihi omnino Origenem, Basilium et Epiphanium citatis locis adeo non incusare solutionem conjugii ob adulterium, ut potius id permittere *videantur*.

Tournely Praelect. theol. T. IV. de Sacr. matr. Igitur non satis clara ac perspecta hic est mens atque sententia Origenis, quanquam aliunde agnoscat, et fateatur (Origenes) legem Christi esse, ut mulier vivente viro alteri *non nubat, nisi velit esse adultera*.

Gervasio L. 5. de Sacr. matr. At tres priores (Sc. Origenes, Basilius, Epiphanius) talia subinde habent, quibus causa nostra (indissolubilitas matrimonii) promoveatur potius, quam destruatur. Quam ob rem neutra pars illorum patrocinio gloriari debet.

weitläufiger nach dem Kontexte untersuchen; woraus sich das Resultat ergab, daß Origenes im Falle des Ehebruches eine Scheidung, aber keine neue Verehelichung annehme; in andern schweren Fällen aber, wegen der einzigen vom Heilande gemachten Ausnahme des Ehebruches, nicht einmal eine Scheidung gestatte. Ich überließ hiebey meine Auslegung mit Bescheidenheit dem Urtheile des gelehrten Lesers. Man sehe meine Schrift von Seite 10. bis 17. Hätte aber meine Auslegung dem H. V. nicht behagt; so hätte er da seine kritische Bemerkungen anbringen sollen.

Den heil. Basilius betreffend, dessen 9. Kanon ad Amphil. dem Stattler, Drouin, und Gervasio dunkel und zweifelhaft scheint, hab ich in meiner Schrift S. 23. a) seine 73 Regel n. 2. angeführt; in welcher er sowohl dem Manne als der geschiedenen Frau allgemein die Verehelichung verbiethet, b) auch aus einer Stelle Lib. de Virg. gezeigt, daß keine Ausnahme Platz finde, indem Basilius einer wegen Vergehen Entlassenen die Heyrath untersagt, weil ihr Mann noch lebt. Und c) hab ich S. 26. den 48. Kanon angeführt, wo er seine eigne Meinung vorträgt, und befiehlt, daß die Entlassene unverehelicht bleiben müsse. d) Es können auch noch zwey Stellen Hom. 7. in Exhaemeron beygesetzt werden, in welchen er gar keine Ursache annimmt, welche die Ehe vom Bande trennt u). Den 9ten Kanon, auf welchen sich die Gegner der Unauflösbarkeit des Ehebandes gründen, und welcher den obigen Theologen dunkel und

u) *Nec ullam*, inquit, *prorsus ob causam* societatem *vinculumque dissolvere* patiatur.

und zweydeutig scheint, hab ich S. 23. nach mehreren deutlicheren ausgelegt, Ja er verliert alle Kraft, nachdem Molkenbuhr diss. de S. Basilio die ganze Epistel als unterschoben bewiesen hat. Man sehe *Binterim* Collect. diss. elegant. de matrimonii vinculo in casu adulterii pag. 247. x).

Daß Basilius nicht für die gänzliche Unauflösbarkeit stehe, muß sogar Arcudius bey dem Hrn. Verf. S. 9. als ein Zeug auftretten, den er doch vorher S. 5. einen fanatischen Schriftsteller nennt; weil er beweisen wollte, daß alle griechischen Väter für die Unauflösbarkeit gezeugt hätten.

Ich will Arcudius selbst reden lassen; dann wird das vom H. V. vorgebrachte Zeugniß verschwinden. Am Ende des 22. Kap., nachdem er mehrere Texte aus Basilius angeführt, und die Gegenbeweise widerlegt hat, sagt er: Postremo breviter quaeret aliquis, conceditne Basilius posse fieri solutionem matrimonii quoad vinculum in causa fornicationis, an non? Respondeo: *Nequaquam concedere.*

Nach den von mir gegebenen Antworten verbleiben die 8 griechischen Väter als Zeugen der Unauflösbarkeit der Ehe nach den angenommenen Regeln der Auslegungskunde der Väter stehen.

1) Den Hermas läßt H. V. selbst als einen Zeugen der Unauflösbarkeit gelten; obschon er ihn einen Erzschwärmer nennt; damit doch ein Zeug übrig bleibt.

2)

---

x) De canone 9, citatam, ait, S. Basil. ad Amphilogium in omnibus singularem Epistolam spuriam ac supposititiam esse, totus reor, ad oculum hoc demonstrat vir criticus Molkenbuhr diss. de S. Basilio,

2) Athenagoras verbleibt ein Vertheidiger der Unauflösbarkeit, weil seine Ausdrücke allgemein sind, und seine Grundsätze auch im Falle des Ehebruches keine Ausnahme annehmen; für den auch die vom H. V. selbst als einsichtig gerühmte Theologen, nämlich Habert, Tournely, Petav, Gervasio und Stattler bürgen y).

3) Justin der Mart. legt die Scheidung der Christen durch Sönderung vom Tische und Bette aus, welches der Kontext giebt, und vorerst besagte Theologen behaupten.

4) Klemens von Alexandria redet von den wegen Unzucht Separatis, welches der Kontext, und andere Stellen bezeugen; und diesen Vater führen auch Drouin, Nourry, Petav, Tournely, Habert, Gervasio als Zeugen an.

5) Chrysostomus steht in verschiedenen Stellen, besonders, wo er vom Libello repudii redet, für die Unauflösbarkeit des Ehebandes: daher muß eine dunkle Stelle desselben nach den deutlichen; und wo er ex professo davon handelt, ausgelegt werden. Diesen Vater führen Tournely, Habert, Drouin, Gervasio und Stattler an.

6) Gregor von Nazianz versteht durch Separare nach der Natur der Sache die Scheidung, nicht aber eine neue Heyrath, welches eine andere Stelle bestättigt. Auf diesen Vater als Vertheidiger

---

y) Ich will mich hier nur nach dem gegebenen Beyspiele des H. V. richten, da ich mich auf die Auslegung der Theologen berufe, und zwar nur auf solche, die er in seinen Bemerkungen für Einsichtige hält, und übergehe mehrere, die vor und nach jenen, die angeführten Stellen für die Unauflösbarkeit des Ehebandes ausgelegt haben.

diger der Unauflösbarkeit der Ehe berufen sich Tournely, Gervasio, Stattler.

7) Origenes giebt nach dem Kontexte die Verabschiedung ohne neue Heyrath, in andern schweren Fällen nicht einmal die Verabschiedung zu, weil der Heiland nur den einzigen Fall des Ehebruches bestimmet hat. Habert, Nourry berufen sich auf diesen Vater; und Drouin sagt: er wisse nicht, wie Origenes von den Gegnern angezogen werden könne.

8) Basilius hat vier Stellen für die Unauflösbarkeit; daher muß die dunkle Stelle Kanon 9. durch die ersteren erkläret werden, um so mehr, da die Aechtheit der ganzen Epistel bestritten wird. Habert, Estius, Binterim erkennen diesen Vater als einen Vertheidiger der Unauflösbarkeit des Ehebandes. — —

Aus diesem folget schon, daß die Griechen in spätern Zeiten von der Lehre ihrer Väter rücksichtlich der Unauflösbarkeit des Ehebandes abgewichen sind; ich brauche hier die Zeugnisse des, dem H. V. so gehäßigen Arcudius nicht; er kann selbe auch aus dem Munde Haberts hören.

Alsdenn fährt Hr. Verf. fort, und sagt: „Zu „diesen kommen noch Epiphanius, Theodoret „und Asterius, die selbst von dem vernünftigen „Theile als Zeugen der Auflösbarkeit angesehen „werden."

Diese Väter habe ich nicht unter die Beweise der Unauflösbarkeit angeführt. Der H. Verf. der Harmonie berief sich auf dieselben, und ich gab meine Antwort darauf. S. m. Schr. S. 72. 77—82.; allein der H. V. untersucht meine Antworten nicht.

Von Epiphanius sagte ich S. 77., daß aus einer corrumpirten Stelle kein gründlicher Beweis gezogen werden könne; aus dem Zwecke desselben aber und aus dem Kontexte gehe hervor, daß die Stelle von der Wiederverehelichung nach dem Tode auszulegen sey. S. 77 — 81.

Ich führte S. 81. 82. an, daß Theodoret nicht deutlich genug rede, oder zu viel einräume.

Den Asterius gab ich als Lehrer der Auflösbarkeit der Ehe zu; wenn er dem Ehebruche wie dem Tode gleiche Wirkungen gestatte; ich zeigte aber aus dem Kontexte, daß sein Ausdruck als Redner im Eifer hyperbolisch sey.

Es ist noch zu bemerken, daß Photius in seiner Bibliothek, wo er mehrere Homilien des Asterius anführte, diese in *Matth.* 19. uns nicht liefert; sondern Combefisius dieselbe erst herausgegeben habe. Und Binterim l. c. in seinen Noten zu Jacobi S. 250. sagt, daß das Gegentheil in einigen alten Codicibus gelesen werde z); und daß unter den Gelehrten noch nicht ausgemacht sey, welchen Asterius diese Homilie zum Verfasser habe; welches er mit Kritik aus der Geschichte beleuchtet. Man sehe l. c. pag. 251 — 52. und im letzten Blatte addenda ad not. §. 14. pag. 250. Eine solche Stelle kann gewiß keinen sichern Beweis den Gegnern liefern.

Nun durchgeht H. B. seinen vorigen Grundsätzen gemäß die lateinischen Väter, welche ich angeführt habe. Er sagt:

„a) Aus dem ersten Jahrhunderte hat er keinen Zeugen gefunden.“

Sind

z) Credite et omnino persuadete, matrimonium morte, *haud quaquam adulterio dirimi.*

Sind denn die Evangelisten und Paulus keine Zeugen des ersten Jahrhunderts? Und wenn ich aus unterschobenen Werken, wie H. V. aus Ambrosiaster Beweise hätte anführen wollen, so hätte Martialis der Schüler des heil. Petrus in ep. ad Tolos. c. 9. auftretten können. Allein ich will nicht aus trüben Quellen schöpfen; obschon *Saussay* de mysticis Galliae Script. in Martial. mit einigen andern französischen Schriftstellern diese Epistel vertheidiget.

„*b*) Aus dem zweyten Jahrhundert den einzigen Tertullian, den die aufgeklärten Gegner „selbst als Zeugen der Auflösbarkeit eingestehen.“

Der H. V. wird doch nicht auf einmal dem Petav, Tournely und Gervasio die Aufklärung, welche er ihnen selbst zugestanden hat, absprechen, die Tertullian für einen Zeugen der Unauflösbarkeit halten.

Hätte dem H. V. meine Auslegung des Tertullian L. 4. cont. Marc. S. 28. nicht behagt; weil darüber H. Werkmeister in seinen neuen Untersuchungen S. 70. gegen H. Jäger seine Auslegung giebt, daß nach Tertullian Christus die Ehescheidung vom Bande zulasse; indem er zu dem Texte (Matth. 5.) zusetzt: Caeterum praeter ex causa adulterii, nec creator disjungit, quod ipse scilicet conjunxit; so hätte doch der H. V. meine andere zwey Stellen Lib. de monog. 9., gegen welche H. Dr. Batz nichts einwendet und l. c. die andere Stelle, in welcher Tertullian sagt: Solus enim separabit, qui et conjunxit; separabit autem *non per duritiam repudii*, quam exprobrat (Sc. Christus) et compescit, sed *per debitum mortis* (S. m. Schr. S. 28.) mit kritischen Bemerkungen würdigen sollen.

 Daß

Daß auch nach Tertullian L. 4. cont. Marcionem Christus den Libellum repudii wie Moses, um wieder heyrathen zu können, nicht annehme, erhellet aus dem Kontexte a); wo der Heiland die Ehe nicht gänzlich getrennet wissen will, wie der Libellus repudii selbe getrennt hat, prohibendo repudium; er will aber auch nicht, daß man eine Befleckte bey sich behalten soll, permittendo divortium.

Daß Pamelius, wie H. B. S. 9. sagt, den Tertullian als einen Zeugen der Auflösbarkeit zugebe, ist gegen die Grundsätze des Pamelius. S. m. Schr. S. 31.

c) Cyprian spricht nach H. B. nur im Allgemeinen von der Unauflösbarkeit oder der Regel nach. Hier weist H. B. auf seine erste Bemerkung.

Auf diese Bemerkung hab ich schon oben meine Antwort gegeben, welche dadurch noch mehr unterstützt wird, weil Cyprian auf die erste Einsetzung hinweist, und den Apostel anführt. S. m. Schr. S. 31. 32.

„*d*) Im vierten Jahrhunderte, sagt H. B., „fand der Verfasser (der Beweise ꝛc.) zwey Zeu„gen;

---

a) Den von H. **Werkmeister** angeführten Worten folgt die Erklärung von **Tertullian** selbst: Eodem alibi, inquit, Moyse conftituente Deut. 22. eum, qui ex compreffione matrimonium fecerat, non poffe dimittere uxorem ad *omne tempus*; quanto magis, ex convenientia *voluntarium*. Habes itaque Chriftum ultra veftigia ubique Creatoris ineuntem, tam in permittendo repudio, quam in prohibendo, habes etiam nuptiarum quoque velis latere profpectorem, quas *nec feparari vult, prohibendo repudium, nec cum macula haberi*, tunc *permittendo divortium.*

„gen: Erstens den heil. Ambrosius; allein dieser „spricht gegen die weltlichen Gesetze nur über„haupt, und läßt sich nirgends auf eine bestimmte „Erörterung des Ehebruchfalles ein.“

Eben deswegen, weil der heil. Ambrosius allgemein die weltlichen Ehegesetze verwirft, in welchen der Ehebruch als die Hauptursache der Trennung vom Bande enthalten ist, verwirft er auch diesen Fall. S. m. Schr. S. 33. Ich habe auch S. 34 einen Text angeführt, wo der heil. Vater sagt, daß es bey Lebszeiten der Frau nicht erlaubt sey, eine andere zu heyrathen.

„Dagegen, sagt H. V., ist der sogenannte „Ambrosiaster .... offenbar für die Auflösbarkeit. „Und es ist nun mehr seit den Untersuchungen des „Petavs ziemlich entschieden, daß der Urheber oder „Sammler jenes (des Paulinischen) Kommentars „nicht der ketzerische Diakon Hilar, sondern ein „anderer Schriftsteller der römischen Kirche sey.“

Daß mehrere Kritiker vom ersten Range diesen Kommentar dem besagten Hilar zuschreiben, ist den Gelehrten nicht unbekannt. Man sehe Cave Hist. lit. script. eccles., und die Annales Baron. cum Critica Pagii etc. Hätte H. V. den Natalis Alexander über diesen Gegenstand gelesen, der die vom Petav angegebene Gründe ziemlich widerlegt; so würde er nicht so entscheidend für Petav gesprochen haben. S. Hist. eccles. Saec. IV.

Chromatius, Bischof zu Aquilea, (super Matth. 5.) sagt nicht mehr und nicht weniger, als daß man sich wegen Ehebruchs scheiden dürfe; giebt aber keine neue Verehelichung zu; dieses fließt aus der Erklärung des Textes (Matth. 5), wo nur die Rede von der Ursache des Scheidens ist;

welches auch aus den folgenden Worten des angeführten Textes bey H. V. erhellet: Sed ſicuti uxorem caſte ac pure viventem dimittere fas non eſt; ita quoque adulteram *dimittere permittere eſt*; quia ipſa ſe *mariti conſortio* fecit indignam, quae in corpus ſuum peccando, Dei templum auſa eſt violare. So legt ihn auch, der vom H. V. ſelbſt anderswo gerühmte Sixtus Senenſ. aus. Biblioth. S. L. 6. annot. 81.

Zweytens giebt H. V. den heil. Hieronymus unbedingt als einen Vertheidiger der gänzlichen Unauflösbarkeit des Ehebandes zu, und den heil. Auguſtin unter gewiſſem Vorbehalt. Denn S. 12. ſagt H. V. „Allein deſſen ungeachtet iſt Auguſtin „doch unter einem Geſichtspunkte ein unwiderleg„licher Zeuge, daß für dieſe gänzliche Unauflösbar„keit keine allgemeine Tradition vorhanden ſey.“ Der Beweis dieſer Behauptung iſt, daß Auguſtin gegen den Pollentius die Unauflösbarkeit des Ehebandes, nur durch die Schrift, nicht durch die Tradition bewieſen habe. „Er hätte ihn, „ſagt H. V., ja nur durch das Gewicht des all„gemeinen Zeugniſſes zu Boden drücken dürfen.“

Hätte ſich H. V. die Mühe gegeben, nur das erſte und zweyte Kapitel de adult. conjug. b) zu leſen; ſo würde er gewiß ſeine Foderung an den heil. Auguſtin, den Pollentius durch Tradition zu überweiſen, geſpart haben. Pollentius legte dem heil. Auguſtin ſeine Zweifel rückſichtlich der Unauf-

---

b) L. 1. c. 1. Prima quaeſtio eſt, frater dilectiſſime Pollenti, earum, quas ad me ſcribens literarum, tanquam *conſulendo* tractaſti, quod ait Apoſtolus 1. ad Cor 7.: *Iis autem, qui ſunt in conjugio, praecipio non ego, ſed Dominus etc.*

Unauflösbarkeit des Ehebandes über die Schrift vor; diese durch Schriftexegese zu heben, war also der Gegenstand des heil. Augustins.

In der beygefügten Note, wo H. V. sagt: „Allein die Frage ist nicht, bey welcher Gelegenheit Augustin den oben angeführten Ausspruch „thut, sondern was er eigentlich ausspricht," verstoßt sich H. V. gegen die Regel der Auslegungskunde, nach welcher oft auf die Gelegenheit, bey welcher die Väter schrieben, Rücksicht genommen werden muß: um so mehr bey dem heil. Augustin, der die Unauflösbarkeit der Ehe aus der Schrift selbsten so oft und auf so verschiedene Art beweiset.

Aus diesen Antworten geht das Resultat hervor, daß

a) Tertullian ein Zeuge der Unauflösbarkeit des Ehebandes wegen verschiedenen Stellen seiner Schriften verbleibe; und Petav, Tournely und Gervasio halten selben auch für einen Vertheidiger derselben.

b c d) Eben so Cyprian, Ambrosius und der 48ste *Canon Apostol.*, weil ihre Ausdrücke allgemein für die Unauflösbarkeit der Ehe, also in einem moralischen Gegenstande sind, bis aus ihren Schriften die Ausnahme bewiesen seyn wird; ja die beyden Erstern bedienen sich solcher Ausdrücke, mit welchen keine Ausnahme wird bestehen können.

e f) Hieronymus wird unbedingt, Augustin bedingt, dessen Bedingniß ich gehoben habe, als Zeugen der Unauflösbarkeit überlassen.

Daher verbleiben die sechs von mir in den fünf ersten Jahrhunderten angeführten Zeugen der Unauflösbarkeit des Ebebandes. Sixtus Senensis setzt

setzt noch Chromatius und den heil. Hilarius zu, die zwar die Scheidung, aber keine Verehelichung gestatten.

Diese Tradition setzte ich mit Primasius, Isidor v. Sevilla, Beda, Paskas Radbert Abt zu Korvey, Hinkmar, Erzbischofe zu Rheims, Landfrank, Theophilakt, Ivo von Chartres, durch alle Jahrhunderte bis auf Thomas von Aquin fort. S. m. Schr. S. 51. — 56. Gegen alle diese Zeugnisse werden keine Bemerkungen gemacht.

Endlich schließt der H. V. also: „Dagegen „haben wir für uns

1) „nach dem Zeugnisse mehrerer Gegner den „Tertullian, den Laktantius, den Avitus von „Vienne, und den Pollentius."

2) „Nach den oben angeführten Stellen den „Ambrosiaster, den Chromatius und Innozenz *I.*, „also sieben zuverlässige Zeugen gegen zwey."

Auf Tertullian, Ambrosiaster und Chromatius ist schon oben geantwortet.

Der von H. V. S. 19. angeführte Text des Pabstes Innozenz *I.* Ep. 9. ad Probum, wo er sagt: Statuimus, fide catholica suffragante, illud esse conjugium, quod primitus erat divina gratia fundatum, conventumque secundae mulieris, *priore superstite*, *nec divortio ejecta*, nullo modo posse esse legitimum. Die Worte: Nec divortio ejecta können mit Gonzalez Comment. in Cap. 1. de divort. von einer Ehe ausgelegt werden, die vom Anfange nicht gültig war; weil besagter Pabst in der Stelle ad Exup. Tolos. c. 6. ganz deutlich jene beyde Ehebrecher nennt, welche sich nach der Scheidung wie-

wieder verheyrathen c). Sieh meine Schrift Seite 55.

Die Antwort auf Laktanz giebt schon meine Schrift S. 71. 72., welcher auch Nourry, Habert und Gervasio beypflichten; und Pollentius, der dem heiligen Augustin seine Zweifel in der heil. Schrift rücksichtlich der Unauflösbarkeit der Ehe vortrug, wird doch keinen Gegenbeweis machen sollen?

Ich antworte daher auf den von mir noch nicht berührten Alcimus Avitus von Vienne, welcher sagt Ep. 49. ad Ansemundum: Propter solum crimen fornicationis Deus virum separari permittit a conjuge, mit Tournely, Habert und Gervasio: Avitus redet nur von Scheidung, nicht aber von einer Wiederverehelichung, welches, wie ich schon oben bemerket habe, zwey wesentlich verschiedene Dinge sind, so daß nicht eines aus dem andern folgt. Diese Auslegung begünstigt eine andere Stelle des Avitus, wo er auf die Einsetzung der Ehe und den Schöpfer, der das Eheband geknüpfet hat, hinweiset d). Und Habert sagt, de Sacrm. matr. c. 2. §. 6., daß Sirmond dem Avitus ohne Grund diesen Fehler aufbürde.

c) De his etiam requisivit dilectio tua, qui interveniente repudio aliis se matrimonio copularunt, *quos in utraque parte adulteros* esse, manifestum est; *qui viro vel uxore vivente* quamvis *dissociatum* videatur *conjugium*, ad aliam copulam festinarunt.

d) Lib. 1. de origine mundi dicit:
Tum lex conjugii toto venerabilis aevo
Intemerata suo servabitur ordine cunctis:
Foemina persistat de semine sumta virili
Conjugio servare fidem, nec separet alter,
Quod jungit, sociatque Deus etc.

Alsdenn geht H. V. zu den Konzilien über. „Die Zeugnisse, sagt er, welche unser Verfasser „(der Beweise) aus den Konzilien gesammelt hat, „sind eben so wenig erweisend. . . . Wir wollen „aber nur an einigen Beyspielen den Geist sei„ner Kritik kennen lernen."

a) Führt H. V. den 9ten Kanon des Synods zu Elvire an, und sagt: „Mit diesem Conciliarausspruche, als einem klassischen Zeugnisse „für die gänzliche Unauflösbarkeit brüstet sich un„ser Verfasser gar sehr e). Allein schon Sixtus „Senensis und Cotelier, beyde übrigens Gegner „der Auflösbarkeit der Ehe, wie er, haben ihn doch „als der Auflösbarkeit günstig angesehen; und der „letztere, nämlich Cotelier bemerkt, daß in diesem „Canon nur den Weibern, nicht den Männern, „eine neue Ehe nach Trennung der ersten versagt „wurde."

Der H. V. hat sich bey Sixtus Senensis versehen; dieser redet nicht von dem 9ten Kanon des Konziliums von Elvire, sondern von einem andern, welchen Gratian ca. 32. q. 7. anführt, und anfängt *Quaedam*; dieser aber spricht von einem Falle, wo die Frau mit ihres Mannes Bruder sich versündigt hatte: dieser Kanon steht mit eben dem bey Sixtus Senensis angeführten Kanon Concubuisti in gleicher Kathegorie; auf welchen ich in meiner Schrift S. 85. 86. 87. geantwortet habe.

Von dem Kanon *Quaedam*, nicht von dem 9ten von mir angeführten Kanon sagt Sixtus Senensis: quod Elibertini concilii creditur. Allein ich muß

e) Wer meine Schrift gelesen hat, der wird keine Machtsprüche und kein Brüsten darinn gefunden haben; wohl aber Bescheidenheit und Achtung rücksichtlich meines Gegners.

muß gegen diesen gelehrten und kritischen Schriftsteller bemerken, daß ich gedachten Kanon weder in der Collectio Conciliorum des Binius, weder bey Harduin gefunden habe. Estius sagt sogar, daß man nicht weiß, wessen Konziliums er sey, und daß er auch in keinem existire f).

Auf das, was Cotelier sagt, hab ich so wohl in meiner Schrift S. 57, als auch in diesen Blättern geantwortet, daß nämlich Mann und Weib in Ehesachen nach dem Apostel und nach den Vätern gleiche Rechte haben.

„Doch dieß ist, sagt H. V. nicht genug, der „H. V. (der Beweise) hat sich gar sehr gehütet, „den gleich darauf folgenden zehnten Canon anzu„führen, der dem neunten eine ganz andere Ge„stalt giebt.“

Kein einziger Schriftsteller, (so viele mir bekannt sind;) als allein H. V. hat bey Anführung des 9ten Kanons auf den 10ten Rücksicht gemacht: und dies mit allem Rechte; denn der 9te Kanon hat gar keinen Zusammenhang und Bezug auf den 10ten. Jener redet von einer christlichen Frau, die ihren ehebrecherischen Mann verlassen hat, und welcher das Konzilium ausdrücklich eine neue Heyrath verbiethet: prohibeatur, ne ducat, und wenn selbe das Geboth übertretten hat; so soll ihr die Kommunion nicht gereicht werden, bis ihr verlassener Mann gestorben ist; denn nach dem Tode des Mannes ist sie frey; sie ist keine Ehebrecherinn mehr.

Was hat dieses Gesetz, und die bestimmte Strafe mit dem Inhalte des 10ten Kanons für einen

---

f) Lib. 4. dist. 35. qui (canon *quaedam*) cujus concilii fuerit, ignoratur, quando quidem nec hodie in ullo extat concilio.

nen Zusammenhang, in welchem die Frau, die einen Katechumenen verlassen, und geheyrathet hat, zur Taufe gelassen wird?

Diese beyden Kanonen aber nimmt H. V. zusammen, und macht folgendes kritisches Raisonnement: „Es scheint daher, daß selbst im 9ten Kanon die Ehe dem bereits gläubigen Weibe, welches einen Ehebrecherischen gläubigen Mann verließ, nur darum verbothen wurde; weil man von solchen Weibern, die bereits Christinnen waren, und die Taufe empfangen hatten, eine größere und vollkommnere Enthaltsamkeit forderte; nicht weil man die Ehe für absolut unauflöslich hielt."

Von diesem ganzen kritischen Raisonnement ist kein Wort, und kein Grund in den Kanonen enthalten. In denselben ist die Rede nicht von einer vollkommenen Enthaltsamkeit, sondern vom Gebothe; und im Falle der Uebertrettung desselben von der Strafe. Größere Strafen wurden den Getauften, geringere aber den noch nicht Getauften bestimmt; weil erstere mehr als letztere fehlten, wie Albaspinäus sagt g).

Das Konzilium giebt in seinem 71. Kanon seine Meinung wegen der Unauflösbarkeit des Ehebandes deutlich zu erkennen, da es einer Wittib eine

g) In Notis Conc. Eliber. Addiderunt autem, inquit, hi Patres Eliberini haec verba: *si fidelis*, quia si fuisset Catechumena, non ita erat punienda; cum enim nullum esset inter Ethnicos conjuges Sacramentum, minus peccabant, quam Christiani, cum libellum repudii afferebant.

Reliquerit fidelem, quia si Gentilem ob eandem causam reliquisset, levius multo erat punienda; quamvis etiam ab Ecclesia prohiberetur.

eine fünfjährige Buß auflegt, die mit einem Manne sich verfehlt, und selben geheyrathet hat; wenn sie aber selben verlassen, und sich mit einem andern verehelichet hat, so verweigert es derselben auch am Ende des Lebens die Kommunion h).

Der 10te Kanon ist über dieß so dunkel, daß sich selbst der in den alten Kirchengebräuchen so bewanderte und gelehrte Albaspinäus keine entscheidende Auslegung, sondern nur eine Vermuthung darüber zu geben getraute, welche aber ganz anders, als des H. Verf. seine ausfiel. S. l. c. can. 10.

Alsdenn führt H. V. sein zweytes Beyspiel an, bey welchem er seine Kritik sogar bis auf die Grammatik ausdehnt.

b) Er sagt: „Auch den zehnten Kanon des Konziliums v. Arles vom Jahre 314 führt H. V. (der „Beweise) für sich an, obschon Cotelier wieder eingesteht, daß dieser Kanon die Auflösbarkeit bezeuge."

Dem Cotelier setze ich Drouin, Tournely Habert, und Stattler entgegen, die H. V. selbst für einsichtige Männer hält.

Alsdenn wird der Kanon angeführt, welcher also lautet: De his, qui conjuges suas in adulterio deprehendunt, et iidem sunt adolescentes fideles, et *prohibentur nubere;* placuit, ut, in quantum poterit, consilium eis detur, ne viventibus uxoribus suis, licet adulteris, alias accipiant.

Nun fährt H. V. fort und sagt: „Unser H. „V. (der Beweise) übersetzt nun ganz herzhaft: je„nen

h) Si qua vidua fuerit moechata, et eundem postea habuerit maritum, post quinquennii tempus acta legitima poenitentia, placuit eam communioni reconciliari. Si alium duxerit, relicto illi, nec in fine dandam ei communionem.

„nen, die ihre Frauen im Ehebruche ergreifen, und „sie sind Neubekehrte (adolescentes fideles *) * „eine hübsche Uebersetzung!) soll es zu heyrathen „verbothen seyn. **) ** noch hübscher!) Jeder „nicht ganz Blinde muß eingestehen, daß, wenn die „Uebersetzung (es soll ihnen zu heyrathen ver„bothen seyn) richtig wäre, der lateinische Text „sagen müßte: prohibeantur nubere.“

„Es ist auch baarer Widerspruch, wenn der „H. V. das Konzilium zuerst sagen läßt: Man „soll ihnen verbiethen zu heyrathen, und gleich „darauf: Man soll ihnen den Rath geben, nicht „zu heyrathen.“

Daß ich adolescentes fideles durch Neubekehrte übersetzte, fand ich einen Grund in den Umständen der Zeit; weil eben da der Friede der Kirche durch Konstantin den Großen eingetretten war; und Richard analys. Conc. den Kanon Christianos fideles übersetzt hat; unter welchen gewiß mehrere Neubekehrte sich befanden. Ich sagte daher in der Auslegung meiner Uebersetzung, daß Neubekehrte darunter, nicht daß alle solche waren. In der Hauptsache ist es gleichviel, ob von gläubigen Jünglingen oder Neubekehrten die Rede ist; die Väter des Konziliums wollten ihr Verboth wegen der Hitze der jungen Leute oder wegen der noch schwachen Begründung in der Lehre der Kirche und wegen Bestand der weltlichen Ehegesetze mit Gelindigkeit durchgesetzt wissen.

Auf die grammatikalische Rüge des H. V. wegen *prohibentur* dienet demselben, 1) daß Jeder, der mit den Kanonen der früheren Konzilien bekannt ist, weiß, daß selbe in ihren Ausdrücken die Regeln der Grammatik nicht so genau beobachtet haben.

2)

2) Es mag *prohibentur* oder *prohibeantur* heissen, so ist in beyden Ausdrücken ein Verboth zu heyrathen enthalten; welches meine Uebersetzung rechtfertigt.

3) Dieses *prohibentur* heißt eben so viel als *prohibeantur;* denn das Konzilium zu Arles bestättigt in seinem Kanon 10. den 9ten Kanon des Konziliums zu Elvire, wie der 9te Kanon des Konziliums von Arles, der 25. Kanon von Elvire ist. Man sehe Richard Analyſ. Conc. T. I. p. 218.

Dieses behauptet auch der gelehrte Albaspinäus, da er in der Note des 9ten Kanons des Konziliums zu Elvire sagt: *Prohibeatur*, *ne ducat*, ita loquuntur in Concilio Arelatenſi primo, et *prohibentur nubere.* Daher wird meine Uebersetzung: daß jenen zu heyrathen verbothen sey, durch meine angegebene Gründe gerechtfertiget seyn.

Da nun dieser Kanon das Verboth des Konziliums zu Elvire in sich enthält, und ausdrücklich das Verboth erneuert, so ist kein Widerspruch da, wenn das Wort *Conſilium* eine Ermahnung heißt, welches die Umstände jener Zeit und Personen fodern; um so mehr da wir gleiche Ausdrücke in der Schrift und in Konzilien finden, wie Binterim wohl bemerket. i)

Endlich sagt H. V.: „Cotelier, auch übrigens „ein Gegner unserer Meinung, glaubt zwar, es sey

i) Collect. diſſ. pag. 300. *Placuit*, inquit, *ut in quantum poſſint*, *conſilium eis detur*, id eſt: ſerie admoneantur, ac inſtruantur, ne viventibus etc. Qui hanc interpretationem rejicit, hoſpes in ſcriptura ſacra, Concil. canonibus et Ss. Patribus ſit oportet. Conf. acta Apoſt. c. 15. et 21. Canon 11. Conc. Arelat. et Can. 16. 17. 61 et 66. Conc. Eliberitani apud Harduin T. I.

„sey nicht nöthig, mit dem Petavius ein NON an „der bemerkten Stelle einzuschalten k); die Worte: „Et prohibentur nubere könnten diesen Sinn „haben: Jenen, die ihre Frauen im Ehebruch er„greifen, und sie sind junge Gläubige, und es wird „ihnen von einigen strengeren Bischöfen das Hey„rathen ganz verbothen, will das Konzilium nur „den Rath (nicht ein Geboth) geben, nicht zu „heyrathen."

„Der Verfasser der Abhandlung de vinculo „matrimonii 1785. giebt diesem Kanon noch eine „andere Erklärung: de his, qui conjuges suas „in adulterio deprehendunt, et iidem sunt ado„lescentes fideles et (idcirco, quia nondum „sunt puberes, sed adolescentes) prohibentur „*nubere* (id est *matrimonio uti*) *etc.*

„Man mag nun von diesen Auslegungen eine „wählen, welche man will, so giebt sie doch dem „Kanon einen Sinn; aber die Uebersetzung unsers „Herrn Verfassers ist nicht nur den Worten, son„dern dem ganzen Zusammenhange des Canons „entgegen, und macht uns mit seinem kritischen „Talente zur Genüge bekannt, so, daß ich nicht „glaube, mich lange über seine Anführungen von „Synodalbeschlüssen verbreiten zu müssen."

Wie gezwungen und ohne angegebene Gründe Cotelier das Verboth zu heyrathen den strengeren Bischöfen zuschreibt; da doch das Konzilium geradezu sagt: prohibentur, wird jeder Leser des Kanons einsehen.

Noch

k) Cotelier hat da ganz Recht, weil weder Binius, weder Labbeus, noch Harduin ein NON in ihren Collectionen haben.

Noch auffallender ist die zweyte Meinung, in welcher die schon verheyrathete junge Gläubige zu impuberes gemacht werden, und deswegen die Ehe nicht gebrauchen sollen; da doch diesen weder vom Staate, noch von der Kirche die Erlaubniß zu heyrathen gestattet wird. Und doch giebt diese Auslegung nach dem kritischen Talente des Hrn. Verfassers dem Kanon einen Sinn.

Damit die gelehrten Leser sowohl sein (des Herrn Verfassers der Bemerkungen) als mein kritisches Talent prüfen können, setze ich die ganze in meiner Schrift gegebene Auslegung des Kanons bey; und überlasse Jedem das Urtheil.

In meiner Schrift: **Beweise für die Unauflösbarkeit des Ehebandes** Seite 58 und 59 sagte ich Folgendes:

Schon im Anfange des 4ten Jahrhunderts drückte das Konzilium zu Arles die Lehre der gallikanischen Kirche aus. Dieses Konzilium bestund aus den Bischöfen der Reiche Konstantins, deren Zahl Binius auf 200 angiebt. Diese erklärten: Kan. 10. „daß Jenen, die ihre Frauen „im **Ehebruche** ergreifen, und sie sind Neubekehrte, „zu heyrathen verbothen sey. Es gefällt der „Versammlung, daß, wie es immer geschehen kann, „ihnen der Rath gegeben werden soll, daß sie nicht „bey Lebzeiten ihrer Ehebrecherinnen eine andere „heyrathen."

Da das Konzilium das Wort **Rath** gebraucht, so führt der H. V. der Harmonie Seite 32 selbes für die Auflösbarkeit der Ehe im Falle des Ehebruches an.

Allein das Konzilium giebt das Geboth deutlich und allgemein, da es sagt: **Es wird ihnen zu hey-**

rathen verbothen; dieses Geboth aber sollte mit Gelindigkeit ausgeführt werden, soviel es möglich wäre, weil Neubekehrte darunter, also nicht Alle, welches jenen Zeiten des Friedens der Kirche anpassend ist, somit noch nicht ganz fest in der Religion gegründet waren; und auf der andern Seite die weltlichen Ehegesetze noch bestanden: Deswegen brauchten die Väter das Wort Rath zu einer gelinden Ausführung des Gebothes. Oder vielmehr heißt da Rath soviel als Ermahnung, wie ad Timoth. 2. Juvenes similiter hortate, ut sobrii sint; weil kein purer Rath da bestehen kann, wo ein allgemeines Geboth vorhergeht, wie Richard Analys. Concil. wohl anmerket, und den Kanon durch *cohortationes* übersetzt. Und Natalis Alexander sieht dieses consilium als ein evangelisches Geboth an. Hist. Eccl. Saec. IV. de Conc. Arelat. can. 10.

Diese Auslegung würdigte der H. V. durch sein ironisches Hübsch und Hübscher.

Hierauf folgen in meiner Schrift fernere Beweise aus den Kirchenräthen, als: von Karthago 407., von Milev 416., von Angers 453., von Nantes 656., von Herford 673., von Frejus 791., zu Paris 829. rc., wie auch drey allgemeine Konzilien, nämlich im Lateran 1179, zu Florenz 1439, und zu Trient; diese findet aber H. V. keiner Bemerkung werth; vermuthlich weil mehrere derselben zu deutlich gegen Ihn sprechen.

Das zweyte Hauptstück: Widerlegung der angeführten Zeugnisse für die Auflösbarkeit der Ehe im Falle eines Ehebruches, übergeht H. V. ganz. Da es ihm doch einen wichtigen Stoff zu seinen kritischen Bemerkungen hätte abgeben sollen;

len; indem ich in demselben die Beweise der Harmonie zu widerlegen gesucht habe.

In eben diesem 2ten Hauptstücke sind auch die Antworten auf die von H. V. angeführten Konzilien enthalten; nämlich auf jenes von Vermeria S. 94., von Vannes S. 88. 89., von Kompiegne S. 90. 91., auf den Pabst Gregor *II.* S. 111., auf den Pabst Zacharias S. 85. 86. 87.; auch sind die Synoden von Tribur S. 93., und von Mainz S. 94. gewürdiget.

Das 3te Hauptstück ist wieder ein Gegenstand der Bemerkungen des H. V., in welchen er mich abermal auf die Schriften des Hrn. Werkmeister hinweist, da er sagt: „Was nun die Gründe betrifft, welche Werkmeister in seinen Beweisen S. „25 — 27. (nämlich Matth. 19. und 1. Corinth. „7, 15) anführt, und die sich auf eine vernünftige Bibelexegese beziehen, so hat sie der H. V. „ganz übergangen; und doch sind sie eigentlich „entscheidend."

Den Text Matthäus 19. erklärte ich in dem 4ten Hauptstücke weitläufig nach mehreren Regeln der Exegese; was aber den Text des Apostels 1. Corinth. 7, 15. betrifft, äußerte ich einstimmig mit Gervasio, Riegger und den französischen Theologen, daß der Unglaube das Band der Ehe nicht vollkommen löse. S. S. 123.

Uebrigens sagt H. V., daß einige meiner Bemerkungen nicht zu verwerfen seyen, und unterläßt die fernere Kritik rücksichtlich meiner gegebenen Antworten auf die Stellen der Harmonie.

Alsdenn geht H. V. auf das 4te Hauptstück über, und bringt drey vorläufige Bemerkungen an.

1) Sey hier die Rede nicht von den Ehescheidungsgesetzen der heidnischen Kaiser, sondern der christlichen.

2) Hätte sich die Kirche, wenn eine uniforme Tradition in der Unauflösbarkeit des Ehebandes als einer Glaubenssache geherrschet hätte, an die Kaiser wenden können.

3) Sagt H. V. ferner: „Wenn auch die große „Anzahl der heidnischen Reichsunterthanen eine „Begünstigung für sie in Hinsicht der Ehescheidun„gen erheischet hätte, so würde doch die Kirche, „wenn sie sich feyerlich an die selbst christlichen „Kaiser gewendet hätte, eine dem Dogma gemäße „Beschränkung in Hinsicht der Christen haben be„wirken können.“

Es ist Thatsache, daß sowohl von den Ehescheidungsgesetzen der heidnischen als christlichen Kaiser die Rede sey. Die Väter, welche unter den heidnischen Kaisern lebten, als Tertullian, Justin M. und Origenes eiferten gegen die Ehegesetze derselben. S. m. Schr. 142. 143. Und da die christlichen Kaiser verschiedene von den heidnischen Ehescheidungsgesetzen in ihr Gesetzbuch übertrugen; (wie der gelehrte protestantische Kanonist Böhmer sagt, daß Konstantin die Ursachen der Ehescheidung mehr aus den Sitten der Römer als der Lehre Christi genommen habe, S. 139.) so widersprachen auch die Väter, als Gregor von Nazianz, Chrysostomus, Laktanz, Basilius, Hieronymus, Ambrosius, Augustin, und Gregor der Große denselben. S. 143—151.

In der 2ten Bemerkung redet H. V. von der Unauflösbarkeit des Ehebandes als von einer Glaubenssache; und in der 3ten als von einem Dogma.

Diese

Diese Bemerkung gründet sich auf eine falsche Voraussetzung; als hätte ich in meiner Schrift die Unauflösbarkeit des Ehebandes als einen Glaubensartikel behauptet; da ich doch S. 3. sagte, daß in den ersten Zeiten noch keine allgemeine Kirchenversammlung über diesen Gegenstand ein feyerliches Urtheil ausgesprochen habe; und daß das Konzilium zu Trient Sess. 24. cap. 7. die Unauflösbarkeit nicht zu einem Glaubensartikel erhoben, sondern selbe nur als eine evangelische apostolische Lehre, folglich als eine dogmatische moralische Wahrheit ausgesprochen habe. S. m. Schr. S. 238. 39.

Aus diesen und den vorhergegangenen Antworten folgt, daß die Kirche die Unauflösbarkeit des Ehebandes öffentlich und beständig gelehrt hat; obschon einige Wenige widersprachen, welches die von der Kirche angenommene Tradition nicht beeinträchtigt. Daß 2tens die Väter der Kirche ihre Lehre allgemein und den bestimmten kaiserlichen Ehegesetzen entgegengestellet haben; nicht aber wie H. V. sagt, daß sie sich nur gegen die ausschweifende Anwendung und Ausdehnung der kaiserlichen Gesetze erhoben haben. Dieses beweist das Zeugniß des heil. Gregor v. Nazianz, und des heil. Chrysostomus S. 144., Laktanz und Basilius reden bestimmt gegen die Ungleichheit der Frauen mit den Männern S. 146., der bekannte Ausspruch des heil. Hieronymus wird gegen die Einwendung der Harmonie vertheidigt, S. 147., und der heil. Ambrosius, Augustin, und Gregor der Große von S. 148—151. angeführt.

Was endlich, sagt H. V. „das dritte Argument „des H. V. (der Beweise) betrifft, welches er daher nimmt, daß einige Päbste sich den Kaisern

„und Königen entgegensetzten, die sich eigenmäch-
„tig von ihren Weibern schieden, und andere Frau-
„en nahmen; so beweist dieß durchaus nichts, denn
„es war dieß kein Widerspruch gegen allgemein ein-
„geführte Gesetze, sondern gegen einzelne ganz will-
„kührlich vorgenommene Ehescheidungen. Ich
„will hier nicht einmal berühren, daß diese Thatsa-
„chen bloß von der lateinischen Kirche, und nur
„aus spätern Jahrhunderten, wo die Macht der
„Päbste, und ihre Ehescheidungsgesetze schon herr-
„schend waren, hergenommen sind."

Hier spricht H. V. wieder, als nähme er die vollkommene Scheidung nur in dem Falle des Ehebruches an; da er doch S. 23. mich auf die Stelle des Hrn. Werkmeister verweiset, der in seinen Beweisen S. 27. den allgemeinen Satz aufstellet: „Die Ehe kann aufgelöst werden, so oft „der Zweck der Ehe durch die bösen Handlungen „des einen Theiles gänzlich vernichtet, und das „Wesen des Ehekontraktes verletzt wird."

Wo sind seit Karl dem Großen die allgemeine eingeführte Gesetze, welche die Ehen vom Bande trennen? Karl bestimmte schon das Gegentheil Capitul. L. 6. cap. 63. l), und alle christlichen Souvraine handhabten das Kirchengesetz von der Unauflösbarkeit des Ehebandes.

Der von mir S. 153. angeführte König Lothar hat sich nicht eigenmächtig von der Theutberga geschieden. Es wurden drey Konzilien in Aachen gehalten; in dem ersten wurde dem König gesagt, daß er die Ehebrecherinn nicht behalten könn-

l) Hi vel hae, qui uxores dimittunt, non nubant, sed aut continentes maneant, aut sibimet concilientur. S. m. Schr. S. 158.

könnte; in dem zweyten wurde selbe mit Buße belegt, und in dem dritten wurde dem König die Erlaubniß zu heyrathen ertheilet. Dessen ohngeachtet mußte Lothar dem Pabste Nicolaus *I.* nachgeben, und Waldrade verlassen. S. Baronii annales cum notis Pagii T. XIV. pag. 564. n. 3. 4.

Derley Widersprüche der Päbste geschahen nicht nur in der lateinischen, sondern auch in der griechischen Kirche. Theophanes hat uns eine solche Geschichte aufbewahrt, und aus diesem giebt selbe uns Fleury Hist. eccl. L. 45. §. 1. 2. 3. von Konstantin VI. Kaiser im Orient: dieser schied sich von seiner Gemahlinn, weil sie ihn nach seinem Vorgeben mit Gift hinrichten wollte: wie er auch das Geschirr dem heil. Tharasius, Patriarchen zu Konstantinopel zeigte, um die Einwilligung desselben zu erhalten, der sich aber standhaft dem Kaiser widersetzte, und ihm sogar, wenn er von seinem Vorhaben nicht abstehen würde, den Bann androhte. S. *Natal. Alex.* Hist. eccl. Saec. IX. de Leone III. und *Baron.* Annal. ad An. 809.

Von dem 5ten Hauptstücke, welches die Aussprüche Jesus für die Unauflösbarkeit des Ehebandes anführt, sagt H. V.: „Hier läßt er sich aber mit „den meisten Schultheologen ein offenbares Sophisma zu Schulden kommen.... Das Sophistische in dieser Art zu schliessen besteht aber darinn, „daß er die Stellen bey Lukas und Markus ohne „die Stellen bey Matthäus in Betrachtung zieht, „und seine Folgerungen aus diesen allein und ausschließlich der Stelle des Matthäus herleitet."

„Nun hat schon Augustin die ganz in der „Natur der Sache gegründete exegetische Regel „festgesetzt, die auch Werkmeister in seinen Bemer-

 kun-

„kungen über Jägers erste Schrift S. 51. anführt: „Daß, wenn man eine evangelische Schriftstelle „richtig auslegen will, man sie mit andern ähn„lichen Stellen anderer Evangelisten zusammenhal„ten müsse; denn sie leisten einander oft selbst Hil„fe, indem was der eine (Evangelist) vielleicht „kürzer und undeutlicher sagt, der andere mit meh„reren Umständen und vielleicht klärer und be„stimmter vorbringt. Hätte nun der H. V. die„se ganz einfache Regel bey seiner Exegese ange„wendet, so hätte er die beyden Stellen bey Matth. „5, 32. und 19, 9. mit jenen des Lukas und Mar„kus verbunden, und dann auch ganz andere „Resultate herausgebracht, als die er uns hier vor„gespiegelt hat."

Aus des Hrn. Verf. Beschuldigung sowohl, als aus seiner Hinweisung auf Augustins exegetische Regel dringt sich mir fast die Vermuthung auf, Er habe meine Schrift nicht ganz gelesen. Doch ich setze mich über alle Vermuthungen, so wie über andere herabwürdigende Ausdrücke des H. V. hinweg; und will dem gelehrten Leser nur eine einzige Stelle aus meiner Schrift vorlegen, welche ihn überzeugen wird, daß ich die Stellen der Evangelisten nach Augustins Regel nicht nur gewürdigt, sondern selbst den heil. Augustin angeführt habe.

Ich sagte in meiner Schrift S. 184. Allgemein ist von den Exegeten angenommen, daß die Scheinwidersprüche in der heil. Schrift durch eine dritte Stelle derselben gehoben werden müssen. Diese giebt auch der heil. Augustin an. Der Text Matth. K. 19. wird nach oben angegebener Auslegung durch mehr als einen Schrifttext erklärt, und

und durch dieselben der Scheinwiderspruch leicht gehoben.

Bey Matth. K. 19 sagt der Heiland Beydes, was er bey Matth. 5. und bey Markus und Lukas gesöndert vorgetragen hat; denn bey Matth. 19. bestimmt er, wie bey Matth. 5., daß Keiner seine Frau, ohne daß sie einen Ehebruch begangen habe, scheiden dürfe. Quicunque dimiserit uxorem suam, nisi ob fornicationem, und in den folgenden Worten, et aliam duxerit, moechatur, sagt er das, was bey Markus und Lukas in allgemeinen Ausdrücken steht: **Wer immer seine Frau entläßt, und eine andere heyrathet, bricht die Ehe.** Jesus schließt alsdenn seine Lehre bey Matth. 19. eben so, wie bey Matth. 5. Markus 10. und Lukas 16.: **Und wer die Geschiedene heyrathet, bricht die Ehe;** und da diese Worte im allgemeinen genommen werden, ist auch die wegen Unzucht Geschiedene darunter begriffen, wie der heil. Augustin behauptet m).

---

m) L. I. de adult. conj. Cap. II. et 12. Nachdem Augustin die Texte des Markus, Lukas und Matthäus mit einander verglichen, schließt er über die Stelle des Matthäus also: Ac per hoc, quoniam fas non est, ut Evangelistas, quamvis diversis verbis de una re loquentes, ab uno sensu eademque sententia dissentire dicamus: restat, ut Matthaeum intelligamus a parte totum significare voluisse, eandem tamen tenuisse sententiam, ut dimittens uxorem et aliam ducens, *non quidam moechetur, quidam vero non moechetur, i. e. qui propter fornicationem dimiserit: sed omnis, qui dimiserit uxorem suam, et ducit alteram, moechari minime dubitetur.* S. m. Schr. S. 185.

Nicht nur die Schultheologen, sondern auch alle gelehrte, sowohl alte als neue katholische Schriftausleger (einige Wenige abgerechnet) nehmen die Ausnahme nisi ob fornicationem nur da an, wohin selbe der Evangelist gesetzt, bey: dimiserit, nicht aber bey: et aliam duxerit. Man lese nebst den Vätern und älteren Schriftexegeten Cornelius Jansenius, Calmet, Lukas v. Brug, Cornelius a Lapide, Mariana, Estius, Menoch, Tirin, Gordon, Sacy, Lallemant, van Hove, Schnappinger rc.

Daß diese Auslegung keine Klügeley der Theologen sey, wie H. V. selbe nennt, beweisen meine bey der Auslegung des Textes Matth. 19. angebrachten hermenevtischen Regeln: 1) fordert diese Auslegung der Zusammenhang; 2) erläutert selbe die Historie der Schrift nach Sixtus Senensis; 3) wird die einzige dunkle Stelle durch mehrere deutlichere erklärt; 4) sagt dieß die Natur des Ausnehmungssatzes; und 5) die Auslegung der Väter beståttigt dieselbe. Man lese meine Schrift von Seite 178 — 190.

Auf die Bemerkung des Erasmus, daß entweder angenommen werden müsse, Jesus habe bey Matth. 19. die Trennung vom Bande im Falle des Ehebruches zugestanden, weil die Juden die Ehe vom Bande lösten; oder Jesus habe unverständlich für seine Zuhörer geredet, ist schon oft geantwortet worden; und H. V. hätte in meiner Schrift S. 196. 197. lesen können, daß keines von Beyden daraus folge. Die Juden verstanden zwar durch das dimittere auch das iterum nubere: allein der Heiland trennte Beydes in seiner Antwort. In dem 8ten Verse antwortete der Heiland auf den ersten Theil der

Fra=

Frage der Pharisäer, wie sie selbe verstanden, nämlich auf die Entlassung vom Bande, und sagte ihnen, daß Moses dieses nur wegen ihrer Härtigkeit des Herzens zugelassen habe, welches aber vom Anfange nicht erlaubt war: Er berührte also da noch nicht die Ursache der Scheidung.

In dem 9ten Verse gieng Jesus erst auf die Ursache des Scheidens über, da er sagte, daß die Unzucht die einzige Ursache desselben wäre: doch so, daß es ein Ehebruch sey, die Geschiedene zu heyrathen. Der Heiland hat da die Lehre der Schammäer rücksichtlich der Scheidungsursache gebilligt, die Folge aber der Scheidung, die Wiederverehelichung, nämlich der Hellelianer und Schammäer verworfen. Man sehe van Hove n).

Alsdenn stellet H. V. ein paar Beyspiele meiner Exegese mit folgenden Worten auf: „So sagt „er (der Verf. der Beweise) erstens S. 181. Chri„stus hätte sich offenbar widersprochen, wenn er „im 6ten Verse das Eheband nach seiner ersten „Einsetzung für unauflösbar ausgesprochen, und „gleich darauf im 9ten Verse für auflösbar erklä„ret hätte.... Und in der That, was soll denn das „für ein Widerspruch seyn, wenn Christus zuerst „die allgemeine Regel festsetzt; und dann in der „Folge eine Ausnahme beyfügt? Eine Ausnah„me

n) Lib. Deuteron. cap. 24. Quoad causam dimittendi, potius Schammaeanorum sententiam probavit, quoad sequelam vero dimissionis, utriusque sectae, per repudium nuptias solvi putantis, opinionem improbavit, moechiae criminis reos declarando, qui, dato libello repudii, alias nuptias inirent, vivente comparte priore.

„me hebt die Regel nicht auf, sondern beschränkt „sie nur.“

Hätte H. V. meine ganze Auslegung angeführt; so würde der von mir ausgedrückte Widerspruch nicht auffallend gewesen, und auch des H. V. Ausnahme von der Regel nicht so gewiß, als er behauptet, erschienen seyn. Ich sagte: Dem Kontexte nach würde sich der Heiland widersprechen, wenn er die Heyrath im Falle des Ehebruches erlaubt haben würde; ich führte den Kontext von Seite 179—183. an. Ich bemerkte ferner, daß gemäß dieses Kontextes keine Ausnahme Statt haben könne; indem die vorhergehenden Worte den Juden sowohl ihre Ehetrennungen vom Bande, als derselben Ursachen verwiesen; und die folgenden Worte die über diese Lehre staunende Jünger die Enthaltsamkeit lehren. Vor allem hätte da der H. V. beweisen müssen, daß das Erste die Regel, das Andere die Ausnahme davon sey; weil dieß der Gegenstand des Streites ist.

Der H. V. sagt zweytens: „S. 184. sagt H. „V. (der Beweise) seine Interpretation sey ganz „darzu geeignet, die Scheinwidersprüche zwischen „den Stellen des Matthäus, wo eine Ausnahme „steht, und zwischen den Stellen des Markus, „und Lukas, wo diese Ausnahme nicht steht, auf„zuheben. Allein kein Unbefangener wird hier „einen Widerspruch finden, so bald man die oben „angeführte exegetische Regel Augustins beobachtet, „und das an einem Orte Ausgelassene oder Undeut„liche durch das an einem andern Orte Eingeschal„tete ergänzt und verdeutlichet.“

In der heiligen Schrift giebt es keine wahre Widersprüche, wohl aber werden in derselben An-

tilo-

tilogiae (Scheinwidersprüche) gefunden. Diese hab ich rücksichtlich des Textes bey Matthäus nach der von dem heil. Augustin gegebenen Regel gehoben; wie oben schon bemerket worden.

Daß ferner die allgemeine Auslegung der Kirche für meine Interpretation der Stelle Matthäi 19, 9. spreche, welcher den wahren Sinn der Schrift zu bestimmen, nach der Erklärung des Konziliums zu Trient Seſſ. 4. zusteht, bleibt der Wahrheit gemäß. Denn da das nämliche Konzilium Seſſ. 24. Can. 7. die Unauflösbarkeit des Ehebandes als eine evangelische apostolische Lehre ausgesprochen hat; so hat dasselbe den Text des Evangelisten Matthäus so erklärt, daß derselbe eine neue Heyrath ausschließt.

Auf die Stellen der von dem H. V. angeführten Väter, und auf seine besondere Tradition habe ich schon oben geantwortet. Die geringe Zahl der Väter und Konzilien, die für die Auflösung zu stimmen scheinen, sind gegen die Aussagen der Väter und Lehrer, gegen die Bestimmung der Konzilien und Päbste von den ersten Jahrhunderten bis auf die letzteren Zeiten, in geringen Anschlag zu bringen.

Die Bemerkung über die Auslegung des Matthäus S. 190. hätte H. V. ersparen können, indem ich selbe nicht als einen vollen Beweis bestimmt; sondern nur den gelehrten Exegeten zu prüfen, und vielleicht mit bessern Grüuden zu unterstützen vorgetragen habe. Die eigentlichen Beweise giengen schon vor dieser Auslegung.

Ueber das 6te Hauptstück setzt sich H. V. hinaus. Nur behagt ihm die Polemik über Erasmus, oder vielmehr über seine aus der Geschichte beleuchteten Grundsätze nicht.

Nun

Nun kömmt H. V. auf das siebente Hauptstück, welches die Lehre des Konziliums zu Trient von der Unauflösbarkeit der Ehe abhandelt. In diesem findet H. V. rücksichtlich der Konzilien zu Florenz und Trient nicht mehr und nicht weniger, als was H. Rübel gegeben, und H. Werkmeister widerlegt hat.

Da der H. V. der Harmonie von den Konzilien zu Florenz und Trient eben so, wie der anonymische Schriftsteller, den H. Pr. Rübel widerlegte, sprach; so mußte ich, wie er, die Geschichte der Unterredung der Lateiner und Griechen wegen Ehetrennung der letzteren, und den Vortrag der venetianischen Gesandten in dem Konzilium zu Trient zu Rathe ziehen, und meine Folgerungen aus denselben herleiten. Doch glaube ich der Arbeit des H. Pr. Rübels nicht zu nahe zu tretten, wenn ich sage: Ich habe einen andern Zweck und eine andere Ansicht dieser Unterredung als er gehabt. Man vergleiche meine Schrift mit des H. Rübels Anhange.

Nach H. Werkmeisters Anführungen und Widerlegungen soll H. Pr. Rübel aus den Unterredungen ein katholisches Dogma haben beweisen wollen o), ich aber folgerte nur daraus eine evangelische apostolische Lehre. 2) Setzte ich die ganze Unterredung der Lateiner mit den Griechen über diesen Gegenstand S. 223. bey, nach welcher der gelehrte Leser sein Urtheil über mein Raisonnement fällen konnte. 3) Zeigte ich aus der Unterredung, daß weder den Lateinern noch den Griechen die Auflösbarkeit des Ehebandes eine Disziplinarverordnung war. Und

o) Von diesem Vorgeben kann ich mich aus den Rüblischen Schriften nicht ganz überzeugen.

Und zwar Erstens: die Frage über die Auf- oder Unauflösbarkeit der Ehe war den Lateinern kein bloßer Disziplinarpunkt. Denn 1) der Pabst gab sich so viele Mühe, diesen Punkt zu berichtigen; daß er zu drey verschiedenen Malen den Vortrag darüber den Griechen mit Nachdruck machte.

2) Der Pabst verwies den Griechen nachdrücklich ihre Ehetrennungen, und sprach die Verbesserung dieser Sache als nothwendig aus.

3) Die Lateiner führten die heil. Schrift an, um die Unauflösbarkeit des Ehebandes zu beweisen, und verwarfen die gegenseitigen weltlichen Gesetze der Griechen, welches bey Disziplinarverordnungen gewiß nicht geschieht.

Auf diesen letztern Beweis des H. **Kübel** antwortete H. **Werkmeister** in seinen neuen Untersuchungen 2. Th. S. 106. also: „Allein beruft man „sich denn bey bloß theologischen, noch unentschiedenen Meinungen nicht auch auf die Schrift?.. und „will daraus keinen Glaubenssatz folgern lassen."

Ich glaube, daß ein Unterschied sich herauswerfe, wenn man sich in Schulmeinungen, und in dieser evangelischen apostolischen Lehre auf die Schrift berufet. In den erstern geschieht es, der Meinung nur eine Wahrscheinlichkeit zu geben, und fodert keine Verbesserung derselben, und man dringt nicht so ernsthaft in einem Konzilium darauf. Wer die Geschichte kennt, der weiß, daß die Lateiner die Disziplinarsache der Griechen gar nicht rügten; ja sie ihnen schon im Anfange des Konziliums überliessen. Endlich setzte man das Gesetz Gottes dem weltlichen Gesetze entgegen.

Allein H. **Werkmeister** eifert nur gegen die daraus zu machende Folgerung eines Glaubenssatzes, welches meine Behauptung gar nicht trifft.

4) Sagte ich: damit dieser Punkt nicht wie von den Griechen, auch von den Armeniern verschoben werden könnte, und selber unentschieden blieb, setzte der Pabst in dem Dekrete der Union, und zwar unter den Glaubensregeln fest, daß im Falle des Ehebruches die Scheidung vom Tische und Bette geschehen könnte; daß aber Keiner bey Lebzeiten des Andern sich verehelichen dürfe; weil das Eheband für allzeit binde.

Auf diese Angabe sagt Hr. Werkmeister S. 107.: „daß das Decretum pro Armenis nach „der Meinung der berühmtesten katholischen Theologen nicht das Wort des Konziliums, sondern „bloß des Pabstes war! Wie kann er (H. Rübel) „nun daraus beweisen, daß die lateinische Kirche „die Unauflösbarkeit der Ehe in casu adulterii unter die Glaubenssätze gezählt habe?“

Da Hr. Werkmeister dieses Dekret bloß dem Pabste zuschreibt, kann ich ihm nicht beypflichten; indem die Geschichte das Gegentheil beweiset. Denn 1) sagt der Pabst Eugen *IV.*, daß er das Dekret mit Bewilligung des heil. Florentiner Konziliums gegeben habe.

2) Nachdem die Lateiner mit den Armeniern mehrere Täge hindurch über die kontroversen Lehren, Untersuchungen angestellet hatten, wurden die wahren, katholischen Lehren den Armeniern in dem bekannten Dekrete in einer öffentlichen Sitzung feyerlicher Weise vorgetragen p); daher hat nicht bloß

---

p) *Patricius de unione Armenorum* in compend. Seſſ. 37. Advenientibus Armenorum legatis, et illorum intellectis erroribus circa fidei noſtrae puritatem, *per multos dies* eorum ſententias diſcuti; et

bloß der Pabst, wie H. Werkmeister sagt, dieses Dekret gegeben, sondern der Pabst als Präsident des Konziliums hat mit Einstimmung der zu Florenz noch versammelten lateinischen Väter die Lehre von der Unauflösbarkeit der Ehe in casu adulterii vorgeschrieben. Daß die lateinische Kirche nach der Abreise der Griechen noch in dem Konzilium versammelt war, ist kein Streit; wohl aber bestritten einige Schriftsteller die Eigenschaft eines Oekumenischen Konziliums. Allein rücksichtlich der Union der Armenier läßt Alexander Natalis selbst, ob er gleich ein Vertheidiger der letzten Meinung war, das Konzilium zu Florenz auch nach der Abreise der Griechen als ökumenisch gelten q), und der Kardinal *à Monte* setzt dasselbe bis auf das Jahr

et *per viros S. doctrinae peritissimos* confutari, aperirique veras et catholicas jussit, Eugenius Pontifex inde *publica sessione* celebrata X. Calendas Decembris *solemniori modo*, quod ab eis profitendum esset, praescripsit.

q) Hist. eccl. Saec. XV. et XVI. diss. 10. de Synod. Flor. art. 3. de decreto Armenorum. Quod oecumenicae Synodo hoc decretum eo sensu tribuerit *Eugenius*, quod graecae etiam Ecclesiae Patres, quorum ante discessum Armeni advenerant, eorum de unione, cum Ecclesia Romana voluntatem adprobassent, sanctique hujus operis curam et consumationem *summo Pontifici* et *latinae Ecclesiae Patribus* cum eo Florentiae in Synodo remanentibus reliquissent.

Mansi in not. ad Alex. Nat. sagt: Et quidem illi (Graeci) liberrime discedendo voluere a Praesulibus latinis, caetera esse peragenda, ne hi pauci erant, ipsisque summus Pontifex praesidebat.

Jahr 1442 hinaus r). Weswegen auch die 1441 gegebene Bulla Unionis Jacobitarum im Konzilium zu Trient als ein Werk des Florentiner Konziliums angesehen wurde. S. T. I. act. Conc. Trid. ſub Paulo III.

Ich gab ferner drey Urſachen an, warum die Griechen die von den Lateinern vorgetragene Lehre von der Unauflösbarkeit des Ehebandes nicht als eine Diſziplinarverordnung angeſehen haben S. 228. 229. Dieſes wird ſchon genügen, ein Urtheil über die Bemerkung des H. V. fällen zu können.

Das Konzilium zu Trient betreffend zeigte ich erſtens, daß die Fürſprache der venetianiſchen Geſandten wegen des vorbereiteten Kanons nicht die unirten, ſondern die nicht unirten Griechen betraff. S. m. Schr. S. 233.

Dieſes beweiſet auch die Erklärung **Philipps** aus der adelichen Familie der Moceniker, Erzbiſchofes von Nikoſien und Primas der Inſel Cypern, der bey Gelegenheit der Vorſtellung der Geſandten gegen den projektirten Kanon in dem Konzilium ſagte, daß ſeine in Cypern lebende Griechen in mehreren Synoden, beſonders in jenem unter dem Erzbiſchof **Helia** im Jahre 1340, auch in dem unter ihm gehaltenen Synod ihre Lehre rückſichtlich des Ehebandes bekennet haben. Die Profeſſio fidei des **Helias**, die ich noch anführen werde, enthält nur den Tod als Urſache der Trennung des Ehebandes. S. Raynaldi Annal. eccl. cum notis

r) Cardinalis a Monte dixit: Hallucinari eos, qui putant finem Concilii Florentini fuiſſe unionem Graecorum, quam longe poſt, per tres ſc. fere annos perduraverit usque videlicet ad A. D. 1442. *Horatii Juſtinian.* 3. Part. act. Conc. Florent.

notis D. Mansi T. 34. ad An. 1563 s). Daher betraff die Fürsprache der Gesandten auch nach Zeugniß des Erzbischofes keineswegs die unirten Griechen.

Zweytens bewies ich in meiner Schrift von S. 234—238., daß das Konzilium die Unauflösbarkeit des Ehebandes im Falle des Ehebruches als eine evangelische apostolische Lehre, folglich als eine dogmatische moralische Wahrheit ausgesprochen habe.

Selbst nach Eingeständniß der Gegner war der vorbereitete Kanon dogmatisch: da nun die Gesandten nur eine gelinde Modifikation desselben verlangten; auch der modifizierte Kanon keine wesentliche Abänderung von dem projektirten enthielt, wie Paul Sarpi in der Historie des tridentinischen Konziliums §. 44. und Pallavicini Hist. Conc. Trid. L. 22. c. 5. n. 30. bezeugen, so verbleibt die Bestimmung des 7ten Kanons eine dogmatische Lehre; obschon die Kirche das Anathem nicht gegen jene aussprach, die dieser Lehre widersprechen würden; wohl aber gegen jene, welche sagen würden, daß die Kirche sich in ihrem Ausspruche irre. S. 234—237.

Alsdenn führt H. V. S. 36. ein Beleg aus Drouin de re Sacram. an, worinn verordnet wird,

 daß

s) Archiepiscopus Nicosiensis dixit: Peto tamen, ne de recta et orthodoxa Graecorum, qui in Regno Cypri sunt, fide aliqua suspicio in hac Synodo, occasione eorum, quae circa 7. Canonem adducta fuerunt, oriri possit, ut quae illi, qui in pluribus Provincialibus Conciliis; praesertim vero sub R. P. D. Helia quondam Archiepiscopo Nicosiensi A. 1340., quae itidem sequentibus temporibus, atque in Concilio a me praesenti Archiepiscopo celebrato professi sunt.

daß die eigenmächtigen Ehetrennungen der Griechen, die eigne Kirchen haben, und vermischt unter den Lateinern wohnen, auch den lateinischen Bischöfen unterworfen sind, als nichtig erklärt werden.

„Aus dieser Stelle, sagt H. V., geht deut„lich hervor, wie die Behauptung des Verf. der „Harmonie mit den Verordnungen der Päbste Cle„mens *VIII.* ꝛc. zu vereinigen sey. Es giebt Grie„chen, welche unter lateinischen Bischöfen stehen, „aber doch den griechischen Ritus befolgen; von „diesen spricht Hyacinth Drouven, (Drouin): es „giebt aber auch Griechen, welche ganz zur latei„nischen Kirche und ihrem Ritus übergetretten sind, „und von diesen sprechen die Päbste, und der von „Prof. Rübel angeführte ehemalige Mönch von „Salmannsweiler, Chrysostomus Haggiar. Er „selbst, der Letztere, war ein solches Mitglied der „griechischen Kirche, in Aegypten gebohren.“

Drouin spricht da von den nicht unirten Griechen, derer Zügellosigkeit in Ehetrennungen unter dem Vorwande eines Ehebruches von lateinischen Bischöfen eingeschränkt wurde; weil dieselben keine eigne Bischöfe in dem venezianischen Gebiethe hatten, welche sie erst im Jahre 1761 von der Republik erhielten; gegen welches Verfahren aber Klemens *XIII.* 1761. ein Breve an die Venetianer ergehen ließ.

Die Päbste Klemens *VIII.* und Urban *VIII.* ꝛc. reden nicht von unirten Griechen, die zur lateinischen Kirche und ihrem Ritus übergetretten sind, sondern von solchen, die den griechischen Ritus befolgen. Ein solcher war auch Haggiar. Dieses beweisen die von den Päbsten, sowohl in den ältern als letztern Zeiten, gegebene Verordnungen.

Hätte

Hätte der H. V. das abgelegte Zeugniß des Haggiar selbst gelesen; so würde er nicht auf seine Auslegung verfallen seyn. Dieser war Chorherr der patriarchalischen Kirche zu Alexandria und ein unirter Griech, wie die andern, welche die griechischen Ritus beybehalten haben; von solchen, welche die lateinischen Ritus angenommen haben, redet Haggiar nicht, indem er nur den Unterschied zwischen den unirten Griechen, die ihre Ritus beybehalten haben, und den Schismatikern angiebt. „Die unirten Griechen, sagt er, unterscheiden sich von römisch katholischen nur durch die Kirchengebräuche, „den Ehestand der Priester, und durch das gesäuerte Brod in dem Meßopfer, im Uebrigen stimmen sie mit denselben vollkommen überein; und „eben darum sey ihnen ihre Weiber zu entlassen „nur in jenem Maaße erlaubt, in welchem es die „römische Kirche den Lateinern gestattet.“

Er beständigt diese Aussage mit einem Falle, der zu seiner Zeit sich mit einem Kaufmanne Karmeh mit dem Zuname zugetragen hat. Dieser entließ seine Frau Ehebruchs wegen, und da er die Enthaltsamkeit nicht liebte, bath er bey dem Patriarchen und dem Missionär um Erlaubniß sich wieder verehelichen zu dürfen; allein da ihm dieses von beyden Stellen verweigert wurde, gieng er zu den nicht unirten Griechen über, und der Patriarch derselben ertheilte ihm die Erlaubniß sich wieder zu verehelichen, welcher er sich auch bediente. Er bereute aber seinen Fehler, gieng zu der unirten griechischen Gemeinde über, verließ das zweyte Weib, und mußte wegen dem gegebenen Aergernisse mit einer schwarzen Kerze vor der Thüre der Kirche die Rechtgläubigen um Verzeihung bitten. Man lese die

die Schrift: „Vereitelter Versuch des Dr. Neupauer über die Frage: Ob ein katholischer Landesfürst die gültig geschlossene und vollbrachte Ehe lösen könne.“

In das Glaubensbekenntniß, welches Urban *VIII.* allen Griechen, die sich mit der katholischen Kirche vereinigen wollen, (Haggiar setzt noch dazu: Allen unirten Griechen, die zu einer geistlichen Dignität gelangen wollen,) vorschrieb, schaltete der Pabst Art. 22. ein, daß die Ehe wegen Ehebruch und andern Ursachen vom Tische und Bette könne getrennet werden, ihnen aber nicht erlaubt sey, wieder zu heyrathen. S. m. Schr. S. 230. 231.

Hieraus ergiebt sich klar, daß Haggiar ein Griech war, der seine griechische Ritus behalten, und der Pabst den aus dem Schisma zur Union tretten wollenden Griechen diese Vorschrift gegeben habe.

Daß die Griechen in den ersteren Zeiten die Unauflösbarkeit des Ehebandes gelehrt haben, bewies ich in meiner Schrift, (Beweise) S. 6 — 27.; wo ich auch die gemachten Einwürfe löste. Was aber die Griechen nach dem Schisma zu Zeiten der verlangten Union mit der lateinischen Kirche von dem Ehebande erklärten, und welche Vorschrift die Päbste den sich uniren wollenden und unirten Griechen gegeben haben; will ich kurz mit der Geschichte beleuchten.

Zu welcher Zeit die kaiserlichen Gesetze von der Auflösbarkeit des Ehebandes unter den Griechen allgemein befolgt wurden, die doch dem Evangelium, und der Lehre der ersten griechischen Väter

ter entgegenstehen, läßt sich nicht gewiß bestimmen, wie Calmet wohl bemerket r).

Einen Grad der Wahrscheinlichkeit erhält die Meinung, daß man sich nach den kaiserlichen Ehescheidungsgesetzen im Orient durch die Beyspiele der Kaiser, besonders durch die Ehetrennung Konstantins *VI.* im Jahre 795 nach und nach, wie Fleury sagt u), gerichtet habe; dieß aber nach dem allgemeinen Schisma, welches Photius i. J. 860 angezettelt hat, in größeren Gang gekommen sey.

Denn, nachdem die Griechen sich von dem römischen Pabste als dem allgemeinen Oberhaupte der Kirche getrennet hatten, verfolgten sie denselben mit einem unversöhnlichen Hasse. Wietrowski liefert einen Beweis davon x); sie überliessen zugleich ihren Kaisern alle kirchlichen Gegenstände, ja sogar die Dispensation der Kanonen, welche die

 öku=

t) Lib. I. diss. de divortio: Recepta, inquit, Ecclesiae Graecae nostra quidem aetate consuetudo civilibus hisce legibus consentit; quamvis non ita facile est definire, quonam potissimum tempore coeperit disciplina adeo *ab Evangelio et veterum orientalium Patrum doctrina discrepans.*

u) Hist. eccl. L. 45. §. 1. Hoc Imperatoris factum non modo Constantinopoli, sed etiam in aliis urbibus et Provinciis remotissimis, quales erant Bosphorus et Gothia, maximum scandalum creavit, Provinciarum Rectoribus aliisque Optimatibus Imperatoris exemplum sequentibus, cum quidam uxores suas expellerent, et alii una cum uxore pellices domi alerent, ita ut perniciosa licentia sisti non posset.

x) Qui (Graeci) cum jam obsidione premeretur Constantinopolis a Mahomete II. dixisse feruntur: Melius sibi futurum snb Cidari Turcarum, quam Tiara Pontificis. Vid. *Ant. Schmidt* Thesaur. diss. T. II. diss. 1.

ökumenischen Konzilien gegeben hatten, wie Thomassin behauptet y). Diese verdrängten die Lehre der Kirche rücksichtlich der Unauflösbarkeit des Ehebandes durch ihre Gesetze. Doch war die Trennung nicht ganz allgemein; indem Petrus der Patriarch zu Antiochia noch i. J. 1053 in dem Verein der römischen Kirche lebte; welches aber dem Cerularius Patriarchen zu Konstantinopel misfiel.

Jene Griechen aber, die in dem Vereine verblieben, oder aus der Trennung in den Schooß der katholischen Kirche zurückkehrten, erhielten ihre Vorschrift, und Zurechtweisung von den Päbsten.

Ein solches Beyspiel giebt Honorius *III.*, welcher dem Kardinal Johannes a Columna, den er im Jahre 1217 als Legaten nach Orient schickte, die Weisung gab, daß er in jenen Fehlern der Griechen, in welchen eine Dispensation eintretten könne, gelinde Maaßregeln anwenden solle; keineswegs aber in dem Sakramente der Ehe. *Gonzalez* Comment. in L. I. Decret. Tit. 36. cap. 11. und in den Noten Nro. 19 sagt er: Cujus conclusionis ratio petenda est ab individuitate et indissolubilitate matrimonii, quam a jure divino, et natura ipsius contractus provenire notum est.

Innozenz *IV.* Ep. 502. ad Tuscul. Ep. bestimmte den i. J. 1250 zur Union aufgenommenen Grie-

y) In Vet. et N. Eccl. discipl. P. I. Lib. 1. c. 23. n. 11. Ita Graecorum, inquit, adulatio, suffragantibus ipsis eorum Conciliis, eo evaserat, ut Imperatoribus facultatem largiretur, dispensandi de canonibus oecumenicarum etiam Synodorum; quo illi jam ecclesiasticis legibus omnibus solvebantur. Dieses bestättigt sogar *Balsamon* Jur. orient., da er vom Alexius Comnenon redet.

Griechen durch seinen Legaten den Tod als die vollkommene Scheidungsursache. S. Raynald ad An. 1254. n. 20.

Auf diese Vorschrift des Pabstes Innozenz *IV*. beruft sich Raphael der Erzbischof zu Nikosia in seinen Synodikon Nro. 14. S. Harduin Collect. Conc. T. VII.

Im Jahre 1270 verlangte Rudolph römischer Legat im Lager Ludwigs Königs in Frankreich, daß die Griechen die Professionem fidei, welche die Päbste Urban *IV*. und Klemens *IV*. denselben vorgeschrieben haben, ablegen sollten, nach welcher der Tod allein das Eheband trennt. Raynald l. c. ad An. 1267.

Dieses geschah alles noch vor dem 2ten Lioner Konzilium, wo der Verein der Griechen mit der lateinischen Kirche Statt haben sollte. Um diesen desto eher zu bewirken, schickte der Kaiser Michael Paläologus das von Klemens *IV*. vorgeschriebene Glaubensbekenntniß auf das Konzilium an Gregor *X*.; eben dasselbe legte auch Johannes Beccus Patriarch zu Konstantinopel 1277 ab. S. Harduin l. c.

Helias Erzbischof zu Nikosia richtete i. J. 1340 sein Glaubensbekenntniß in Ehesachen nach der römischen Kirche und der Verordnung des Pabstes Benedikts *XII*., und seines Vorfahrers Raphaels ein; worinn er nur den Tod des einen Ehegatten als die Auflösung des Ehebandes angiebt. Dieses Glaubensbekenntniß mußten die gegenwärtigen Bischöfe der unirten Griechen, und die Abgesandten der Maroniten und Armenier unterschreiben. S. Harduin l. c. T. VII. pag. 1753.

Klemens *VI.* 1351 nach Raynald z) schrieb den Armeniern, deren Glaubensbekenntniß in dem Catholicon Armenorum nicht deutlich genug war, unter andern Punkten, auch die Unauflösbarkeit des Ehebandes vor, welches, wie er sagte, auf keine andere Weise als durch den Tod der Ehegatten gelöst werde.

Der Kaiser Johannes Paläologus legte 1369 das nämliche Glaubensbekenntniß als der Kaiser Michael ab. Raynald l. c. ad An. 1369.

Was die lateinische Kirche von den Griechen rücksichtlich des Ehebandes und den Armeniern auf dem Konzilium zu Florenz 1439 foderte, hab ich schon bemerket; so wie die Erklärung des Konziliums zu Trient, und jene des griechischen Erzbischofes in der Insel Cypern.

Die Antwort Gregors *XIII.* auf die Fragen des Patriarchen der Maroniten rücksichtlich der Ehetrennungen bey seinen Untergebenen bewogen denselben, eine Verordnung a) auf seiner um Ostern 1578 gehaltenen Synode zu geben, welche auch im Falle

---

z) Annal. Ecclef. cum notis D. Manfi T. VI. n. 9. Volumus, inquit, a te fcire, fi credis, matrimonii Sacramentum perfectum, et per carnalem copulam confummatum, *nunquam poffe diffolvi* quantum ad *vinculum aliter*; quam *per mortem* alterius conjugis vel amborum dicente Domino: *quod Deus conjunxit, homo non feparet.*

a) Conftit. 24. Curandum impofterum vobis fit, ne repudia ullam ob caufam, nequidem fornicationem cum contractione novarum nuptiarum committantur; verum tali (quod avertat Deus) interveniente vitio feparatio fiat habitatione tenus etc. V. Jof. Binterim Collect. diff. elegant. de matrm. vinc. in cafu adult. pag. 161.

Falle des Ehebruches nur die Sönderung vom Tische und Bette erlaubt.

Klemens *VIII.* hat im Jahre 1595 Constit. Sanctissimus b) den Bischöfen der unirten Griechen ausdrücklich befohlen, daß sie in keinem Falle die Ehe vom Bande zu trennen erlauben oder dulden sollen; wenn aber einige solche Ehescheidungen geschehen sind, so sollen sie selbe für ungültig erklären.

Die Verordnung Urbans *VIII.* in art. 22. giebt meine Schrift S. 231. — und die Aussage Haggiars sehe man oben.

Der Pabst Benedikt *XIV.* bestättigte 1742. in seiner Bulla: *Etsi Pastoralis* die von seinen Vorfahrern Innozenz *IV.*, Leo *X.*, Klemens *VII.*, Paulus *III.*, Julius *III.*, Pius *IV.* und *V.*, Gregor *XIII.*, Klemens *VIII.* gegebenen Verordnungen rücksichtlich der unirten Griechen, welche ihre Ritus beybehalten haben; denn z. B. §. 6. n. 10. de Missa sagt er, daß die Griechen das Meßopfer im gesäuerten Brode verrichten sollen, §. 7. n. 16. de Sacrm. ord. misbilligt er die Ehe der Priester mit einer Jungfrau nicht, und §. 8. de Sacrm. matr. n. 2. führt er alle Worte Klemens *VIII.* in der Constit. Sanctissimus an.

Zur Bestättigung der Lehre, daß die unirten Griechen bey Lebzeiten der Ehebrecherinn zu keiner andern Ehe schreiten dürfen, beruft sich dieser Pabst in seiner Synodo dioecesana L. 13. cap. 22. n. 4. auf einen Fall, wo einem unirten Griechen von dem Richtern wegen eines Ehebruchs seines Weibes die

Er-

b) Constit. *Sanctissimus*: Matrimonia inter *conjuges Graecos* dirimi, seu divortia quoad vinculum fieri nullo modo permittant, aut patiantur, si quae praecesserunt, nulla et irrita declarent.

Erlaubniß zu heyrathen gestattet wurde, die Kongregation des trientischen Konziliums aber die Wiederverehelichung verboth. S. m. Schr. S. 231. Die Aussage Haggiars hierüber sehe man oben S. 69.

Aus diesen, den unirten Griechen, die ihre Ritus beybehalten haben, (nicht wie H. V. sagt: Griechen, welche ganz zur lateinischen Kirche und ihren Ritus übergetretten sind) von den Päbsten gegebenen Verordnungen geht das Resultat hervor, daß die lateinische Kirche von den Zeiten des großen Schisma der Griechen an bis auf die unsrigen, den unirten Griechen, und jenen, welche die Union verlangten, die Lehre von der Unauflösbarkeit des Ehebandes vorgeschrieben, und nur den Tod des andern Ehegatten als Ursache der Scheidung vom Bande bestimmet habe.

Was H. V. S. 37 sagt: „Wie? will uns „der Verf. (der Beweise) vielleicht durch dieses „Sophisma weiß machen, daß die Kirche überhaupt nicht irren könne?"

Dieß wird der Vortrag in meiner Schrift, (den H. V. verstimmelt anführt,) hinlänglich beantworten, welchen ich beyzusetzen für nothwendig achte, um die falsche Aufbürdung des Hrn. Verf. an das Licht zu stellen. Seite 243. sagte ich: „Ein wahrer Glaubenssatz ist bey den Katho„liken, daß die Kirche Christi in Glaubens- und „Sittenlehren unfehlbar sey; die allgemeinen Kir„chenversammlungen repräsentiren die Kirche, also „sind die allgemeinen Kirchenversammlungen in ih„ren dogmatischen Bestimmungen unfehlbar, wel„ches ein jeder Katholik anzunehmen verpflichtet ist.

„Wie kann also ein Katholik im Ernste die„se Frage aufwerfen: Ob die Kirchenversamm-

„lun-

„lungen nicht ihre Gränzen überschritten haben?
„Diese Frage setzt schon zum voraus, daß das
„allgemeine Konzilium seine Gränzen überschreiten,
„und also fehlen könne. Der H. V. (der Harmo-
„nie) räumt durch diese Frage einem jeden Katho-
„liken die Erlaubniß ein, die Entscheidungen der
„Glaubenslehren eines allgemeinen Konziliums
„zu untersuchen, (und wenn ihm die Lehre nicht
behagt, sie unter dem Vorwande, die Kirche
hat ihre Gränzen überschritten, zu verwerfen.)
„Eine solche Untersuchung steht weder einem Kon-
„zilium noch dem Papste zu, wie der unpartheyische
„Hontheim beweiset; und selbst der Pabst Leo
„behauptet." Wer sieht da eine allgemeine Un-
fehlbarkeit der Kirche? Die Kirche hat nur ih-
ren eignen Gegenstand, nämlich die Glaubens- und
Sittenlehren, und keinen fremden rücksichtlich ihrer
Unfehlbarkeit.

Daß ein unanimis Patrum consensus für die
Unauflösbarkeit der Ehe durch alle Jahrhunderte
spricht, beweiset meine Schrift, und meine Ant-
wort auf die Bemerkungen über dieselbe.

Die Untersuchung des Kanons 5. Conc. Trid.
sess. 24. de matr. bleibt eine synodalische, in-
dem vorher die auf dem Konzilium anwesenden
Theologen darüber ihre Dispute gehalten; vierzig
Väter den Kanon approbirt und die übrigen Väter
demselben beygepflichtet haben; worauf er erst all-
gemein angenommen worden ist. Zu Debatten über
einen Kanon ist nicht viel Zeit nothwendig, wenn
nur die Gründe für denselben den Vätern vorge-
tragen, gutgeheissen und vom größern Theile ange-
nommen werden. Besonders hat dieser Kanon
nicht viele Untersuchung mehr gebraucht; weil
schon

schon vorher viele Zeit zur Untersuchung der Unauflösbarkeit des Ehebandes im Falle des Ehebruches, welches eine wichtigere Ursache, als die des fünften Kanons ist, (S. m. Sch. S. 248. 249.) angewendet worden ist.

Die Folgerung aus meiner Schrift (Beweise rc.) und aus dieser Antwort auf die Bemerkungen über meine Schrift ist: daß eine von der Kirche angenommene Tradition für die Unauflösbarkeit des Ehebandes in allen Fällen bestehe; welche sich von den ersten Jahrhunderten des Christenthumes durch die griechischen und lateinischen Väter, durch die Beschlüsse älterer und neuerer Konzilien, durch mehrere Aussprüche und Vorschriften der Päbste, durch die Vertheidigung der Lehrer bis auf die spätern Zeiten fortgepflanzet hat; und daß weder einige der Unauflösbarkeit des Ehebandes widersprechende und dunkle Stellen der Väter und Privat-Konzilien, noch viel weniger die verschiedenen Auslegungen der Theologen über einige Väter die von mir aufgestellte Tradition vereiteln.

b) Ich habe in meiner Antwort gezeigt, daß die vom H. V. geforderte allgemeine und einförmige Tradition eine neue, und in der Kirche nicht angenommene Lehre sey.

c) Ich habe ferner bewiesen, daß meine Auslegung der Texte bey Matthäus nach mehrern Regeln der Exegese gemacht sey, und ich besonders nach jener des heiligen Augustins, und seiner eignen Auslegung die Stellen der Evangelisten Markus und Lukas mit jenen des Matthäus verglichen habe.

d) Durch die Geschichte habe ich dargethan, daß die Päbste nach dem Schisma der Griechen jenen, welche den Verein mit der lateinischen Kirche

che verlangten, wie auch jenen, welche schon mit Beybehaltung ihrer Ritus im Vereine lebten, die Unauflösbarkeit des Ehebandes vorgeschrieben haben.

e) Ich habe die Unauflösbarkeit des Ehebandes aus dem Konzilium zu Trient bewiesen, welches dieselbe Seſſ. 24. Can. 7. als eine evangelische apostolische Lehre feyerlich erklärt; folglich als eine dogmatische moralische Wahrheit ausgesprochen hat.

f) Endlich habe ich auf Zudringen des H. V. auf die von ihm aus den verschiedenen Werken des Hrn. geistlichen Rathes v. Werkmeister gehobenen Beweise und Auslegungen der Väter geantwortet; wodurch ich der Auffoderung des H. V. ein Genügen zu leisten getrachtet habe.

Ich bemerke nur noch eine Beschuldigung, welche mir H. V. S. 40 macht, da er sagt: „Unser „H. V. muß in der That den Werth eines Erasmus, eines Cajetan, eines Catharin sehr wenig „kennen, wenn er über ihre Schriften in diesem Punkte so ganz mit Verachtung hinwegsehen will.“

Keiner, der meine Schrift gelesen hat, wird mir mit Wahrheit vorwerfen können, daß ich meinen Gegner oder Andere verachtet habe; sondern er wird eingestehen müssen, daß ich mit Bescheidenheit und Achtung gegen dieselben meine Gründe vorgetragen habe. Daher sagt der H. Rezens. meiner Schrift, Beweise ꝛc. in der Felderischen Litteraturzeitung Nro. 27.: „Er folgt seinen Gegnern vom Anfange bis zum Ende mit einer mu„sterhaften Gelassenheit, Sanftmuth und Kaltblü„tigkeit. Jedes Wort, das aus seiner Feder floß, „ist ein Beweis, daß es ihm blos um die Sache, „und ihre Vertheidigung, keineswegs aber um die „Person, und deren Kränkung zu thun war.“

Dieses aber sey nur zu der mir abgedrungenen Vertheidigung beygesetzt.

Daß ich die Schriften des Erasmus gelesen habe, und seine Gelehrsamkeit in den schönen Wissenschaften, und in der Sprachkunde zu schätzen weiß, auch jene, die für und wider Erasmus geschrieben haben, kenne, beweiset m. Schr. S. 206 — 217.

Die Schriften Cajetans und Catharins, und ihre litterärische Verdienste sind mir auch nicht unbekannt. Allein dem Cajetan kann ich in seiner Auslegungsmethode der heiligen Schrift nicht beypflichten; indem er in derselben zu viel auf seine Wissenschaften traute, und nach seinem Eigendünkel die Schrift auslegte. Ich berufe mich hierinn auf einen nicht verdächtigen Zeugen, seinen ebenfalls gelehrten Ordens: und Amtsbruder **Melchior Canus** c).

Daß Ambrosius Catharin gern exotische Meinungen vertheidigt habe, beweiset seine intentio externa in administratione Sacramentorum; und seine besondere Meinung de certitudine justificationis; wegen welcher ihm **Dominikus Soto** vorwarf, daß das Konzilium zu Trient dieselbe verdammet habe; wie wohl ihn **Pallavicin** L. 8. c. 12. von dieser Beschuldigung frey zu sprechen suchte.

Ich bemerke hiebey, daß die Zeugnisse dieser drey gelehrten Männer der Meinung des H. V., der nicht nur

c) Loc. theol. L. 7. c. 3. de Sanctorum auctoritate concluſ. 5. Illud, inquit, breviter dici poteſt, Cajetanum ſummis aedificatoribus Eccleſiae parem eſſe potuiſſe, niſi quibusdam doctrinam ſuam, quaſi cujusdam leprae admixtione foedaſſet, et vel curioſitatis libidine affectus, vel certe *ingenii dexteritate confiſus*, literas demum ſacras *ſuo arbitratu* expoſuiſſet.

nur wegen Ehebruchs, sondern auch aus andern Ursachen die Scheidung vom Bande erlaubt, nicht beypflichten; denn Erasmus legt sein divortium nach der von der Sorbonne gegebenen Censur vom Tische und Bette aus; Cajetan legt ganz schüchtern die Stelle Matth. im Falle des Ehebruches aus; und Catharin erlaubt die Heyrath nur eben im Ehebruche den Männern, keineswegs aber den Weibern. Diese Behauptungen geschahen vor der Erklärung des Konziliums zu Trient.

Nach dem Kirchenrath zu Trient führt H. V. verschiedene Vertheidiger der Auflösbarkeit des Ehebandes an: nämlich den Duaren, Nävizan d) Sylv. nupt. L. 1. num. 144., und dieser zitirt den Salomonius in Repetit. L. Gallus §. quidem recte, den Coninx, und dieser beruft sich auf den Alciatus.

Diese Rechtsgelehrten werden doch die Lehre der Kirche nicht zu bestimmen haben? Den Duaren betreffend sagt Iselin in seinem allgemeinen Lexikon 3. Th. S. 168.: „Sonst wird von Einigen angemerkt, „daß er heimlich der Protestirenden-Religion zu„gethan, derselben aber dennoch öffentlich entgegen „gewesen, worüber er von Balduino viel leiden „müssen, und öffentlich ein Nicodemit gescholten „ward.“ Dieser könnte also die Lehre der Kirche nicht bestimmen. Nävi-

---

d) Nävizan schrieb noch vor dem Konzilium zu Trient im Jahre 1522, er gehört daher nicht in diese Reihe; und ich zweifle, ob sich H. V. auf ihn berufen hätte, wenn er denselben gelesen, und seinen Charakter gekannt hätte. Er verletzte in seiner Sylva nuptiali die Ehrbarkeit, und verläumdete das andere Geschlecht und besondere Stände, weswegen seine Schrift verbothen würde.

Nävizan steht mehr für die Unauflösbarkeit als für die Auflösbarkeit des Ehebandes. Denn er führt l. c. n. 107. nur die Meinung Anderer an, worunter Salomonius ist; und n. 139. sagt er, daß Markus und Lukas die Regel, Matthäus aber die Ausnahme enthalte. Alsdenn n. 140. verwirft er diese Meinung und beruft sich auf Paulus, dem die Kirche folgt, die nicht fehlen kann: daher, sagt er, ist von dieser Meinung nicht abzugehen; und was durch den Geist Gottes geschieht, ist den Regeln der Juristen nicht unterworfen. Nachher sagt er n. 144., daß vielleicht die Meinung von der Auflösbarkeit des Ehebandes im Falle des Ehebruches könnte angenommen werden, doch der Bestimmung der Kirche unbeschädigt. Ich setze seine eigne Worte bey e). Aus der Meinung des Du Ha-

e) Sylva nupt. L. 1. n. 107. Imo sunt, inquit, qui dicunt, tali casu (adulterii) licitum esse uxorem in totum dimittere, et aliam capere. Non nomino eos exemplo Jurisconsulti, qui raro improbatarum opinionum nominat authores, sed *Salomonium* in repet. L. Gallus §. quidam recte etc. n. 139. Non obstat Marc. 10. et Lucae 16., quia illi textus recte intellecti ponunt solam regulam, quia qui dimittit uxorem, et aliam super inducit, moechatur: sed non ponunt exceptionem, et sic debent intelligi secundum illud Matth. 19.; ubi Matthaeus copiosius loquitur. Hier ist das Hauptargument des H. V.; und Nävizan giebt folgende Antwort darauf: Tu vero omissis istis garrulitatibus. . . n. 140. Conclude contrarium, quia non licet aliam capere prima vivente, probatur in locis superius allegatis! . . non obstat, quod exceptio debeat esse de regula: quia verum, nisi resultet correctio, vel nisi resultaret inconveniens,

Hamel, Doktors der Sorbonne, können die Vertheidiger der Auflösbarkeit des Ehebandes geringen Vortheil ziehen; indem er die Unauflösbarkeit in Schutz nimmt, und die Gegenbeweise löst; er hält diese Lehre der Schrift und der Tradition gemäß, welche auch durch alle Jahrhunderte sey beobachtet worden, wenn nicht die Wildheit oder Zügellosigkeit der Völker dessen Gebrauch einigemal unterbrochen habe. Er sagt aber am Ende, daß er die Unauflösbarkeit des Ehebandes auch nur im Falle des Ehebruches für keinen Glaubensartikel halte; die Lehre der Kirche hält er auch einstimmend mit der Vernunft und öffentlichen Ruhe des Staates rc.; alsdenn führt er die üblen Folgen der Auflösbarkeit an. Man sehe Theol. Spec. Tract. de matr. diss. 3. cap. ult.

Brentano in Matth. 19, 9. übersetzt freylich so: „Nach meiner Lehre begeht Derjenige, der sich „von seinem Weibe scheidet, und eine andere nimmt, „(den einzigen Fall des Ehebruchs ausgenommen,) „einen Ehebruch.“

niens, maxime quia *Paulus*, qui fuit vas electionis, clare loquitur, et ejus opinionem. n. 141. Sequitur *Ecclesia*, quae *non potest errare* . . et *Hieronymus* ita tenet. . . n. 142. Unde non est recedendum ab interpretatione istorum sanctorum, qui fuerunt Spiritu Sancto insufflati. . . n. 143. Et quae Spiritu Dei aguntur, non subjacent regulis Jurisconsultorum. Alsdenn kommt die Stelle, worauf sich D. W. beruft: n. 144. Salvari posset fortassis, *salva* semper *determinatione sacrae matris Ecclesiae*, praedicta conclusio, quae habet, quod liceat marito relicta uxore adultera aliam capere etc.

Allein wer giebt dem H. Brentano die Erlaubniß, die Ausnahme nach dimittere gegen den Schrifttext und die Auslegung der Kirche, Väter und Exegeten ohne allen angegebenen Grund zu setzen? Wenn man mit der Schrift so nach Belieben handeln darf; so wird sie bald zu einem Roman herabgewürdigt werden.

Der H. V. führt auch Hedderich als Zeugen der Auflösbarkeit auf, da er sagt: „Hedderich in „dissertatione juris Ecclesiastici de juribus Ec-„clesiae Germaniae etc. Bonnae 1788, die vom „Verfasser des öfters citirten theologisch-stati-„stischen Versuches angeführt wird."

Da ich diese Dissertation nicht besitze, und H. V. sich nur wegen derselben auf einen andern Schriftsteller beruft; so scheint mir die Sache nicht so gewiß. Wenn ich auch die Aechtheit dieser Behauptung zugebe; so glaube ich, daß die wahre Meinung des H. Hedderich f) mehr aus seinem öffentlichen Lehrbuche 1791 als aus einer Dissertation vom Jahre 1788 zu schliessen ist; im ersteren behauptet er, daß das Eheband nach göttlichen Gesetzen unauflösbar sey, und beruft sich auf

---

f) Element. jur. Can. P. 3. edit. auct. et emend. Bonnae 1791. §. 228. Quodsi matrimonium fuerit legitime contractum, inducitur inter conjuges *vinculum indissolubile*, et quidem *jure divino*, inde statui matrimoniali repugnat *divortium*. Dagegen führt er den Libellum repudii der Juden, wie auch die dunkle Stelle Matth. 19., die Kapitularien der fränkischen Könige und den Gebrauch der Griechen an, schließt alsdenn: Nihilominus *Synodus Tridentina* pronuntiavit: Siquis dixerit, Ecclesiam errare cum docuit et docet juxta evangelicam et apostolicam doctrinam etc.

auf den Ausspruch des Konziliums zu Trient Sess. 24. Can. 7. Er hat also seine vorige Meinung der Auflösbarkeit Ehebruchs wegen, welche er in seiner Dissertation 1788 gegeben haben soll, in seinem Vorlesebuch 1791. zurück genommen.

Nun tritt Cornelius Jansenius auf, welcher, wie H. V. sagt „in Harmon. Evang. Cap. 96. „behauptet, daß die Stelle Matth. 19, 9. von ei„ner Auflösung vom Bande zu verstehen sey.“

Hier ist H. V. von jenem Schriftsteller hintergangen worden, der den Jansenius für die Auflösbarkeit des Ehebandes zitirt. Dieser Schriftsteller wollte seine Meinung mit dem Ansehen des berühmten Jansens unterstützen; und jene täuschen, welche dessen Schriften nicht gelesen haben, oder dieselbe nicht besitzen; da doch dieser gelehrte Mann einer der eifrigsten und gründlichsten Vertheidiger der Unauflösbarkeit des Ehebandes auch im Falle des Ehebruches ist.

Jansenius sagt in der vom H. V. angezogenen Stelle, daß der Heiland die Erlaubniß des Moses, die sich gegen die erste Einsetzung verfehlt hat, in zwey Stücken verbessert habe, nämlich, daß die Verabschiedung der Frau nicht wegen jeder Ursache, sondern nur Ehebruchs wegen geschehen; und 2tens, daß die Geschiedene nicht wieder heyrathen dürfe. S. m. Schr. S. 171. 172.

Er sagt ferner 2), daß Einige wegen dem etwas schweren Text des Matthäus behaupten, daß Jener die Ehe nicht breche, der eine Ehebrecherinn verabschiede und eine andere heyrathe, und setzt gleich hinzu, daß diese Meinung sowohl gegen die Schrift als gegen die allgemeine Lehre sey; denn es erhellet aus der Schrift und einhelligen Ueber-

einstimmung der Väter, daß das Eheband nur durch den Tod gelöst werden könne.

3) Setzt er die Ausnahme nisi ob Fornicationem zum ersten Theile dimiserit, nicht aber zum zweyten, et aliam duxerit. S. m. Schr. S. 177—189. Er beruft sich auf den griechischen und syrischen Text. S. m. Schr. S. 180.

4) Giebt er endlich die Ursachen an, warum die Evangelisten Markus und Lukas keiner Ausnahme erwähnen, wohl aber Matthäus. Damit der Heiland, sagt er, nicht schien gar keine Ursache der Verabschiedung zuzulassen, die er doch bey Matthäus 5. Kap. gestattet hätte. Ich setze die Stelle selbst her, um sowohl den H. V. als den Leser von meiner Behauptung vollkommen überzeugen zu können g).

Der

---

g) Cornel. Jansenii Comment. in concordiam evangelicam Cap. 96. Matth. 19. v. 9. Postquam ergo Dominus ex ipsa *primaeva Dei institutione* ostendit matrimonium debere esse *indissolubile*, et Moysi permissionem contrariam divinae institutioni vitio hominum introductam fuisse, lege a se cum authoritate *renovat antiquam constitutionem*, et tollit introductam permissionem. Suam enim authoritatem declarat, dicens: *Dico autem vobis.* Tollit autem permissionem Mosaicam in duobus, ut dictum est circa cap. Matth. 5. in capit. Concord. 40. Nam nec permittit dimissionem uxoris quacunque de causa, sed *tantum ob fornicationem*, nec permittit *dimissae alteri jungi.* Porro sententia Domini, ut a Matthaeo posita est, affert quantam difficultatem. Apparet enim significari ea, quod non adulteret is, qui ob fornicationem dimiserit uxorem, et aliam duxerit, quod sane quidam hodie hinc asserere non dubitant, cum sit haec sententia et *contra scripturas*

Der H. V. führt auch den Christian Lupus als einen Vertheidiger seiner Meinung an: Allein dieser Gelehrte ist mehr **für** als **gegen** die Unauflösbarkeit der Ehe im Falle des Ehebruches. Denn de

---

ras, et *contra communem doctrinam*. Nam et ex ſcripturis et *patrum concordi conſenſu* patet conjugale vinculum ſic eſſe indiſſolubile, ut *non niſi morte* umquam diſſolvatur, ut ſatis oſtenſum eſt circa Matthaei cap. 5. Proinde dicendum, quod illa exceptio, *niſi ob fornicationem*, non ſit referenda ad totam orationem, ſed *tantum ad partem praecedentem*, ut non ſignificetur licere ob fornicationem aliam ducere, ſed *tantum ſignificetur*, licitum eſſe *dimittere uxorem ob fornicationem*, et ſit ſenſus. Quicunque dimiſerit uxorem ſuam, quod non licet niſi ob fornicationem, et aliam duxerit, moechabitur. Id quod magis patet ex Graecis, quae non habent exceptionem, *niſi*, ſed tantum μη, quicumque dimiſerit uxorem ſuam non ob fornicationem. Et Evangelium Syriacum habet: Quicunque dimiſerit uxorem ſuam *non adulteram*. Hunc autem verum eſſe ſenſum patet ex eo, quod reliqui duo Evangeliſtae exceptionem hanc, quae omitti potuit, omiſerunt, abſolute pronuntiantes omnem eam adulterare, qui dimiſerit uxorem ſuam, et aliam duxerit, ac proinde etiam eum, *qui dimiſerit ob fornicationem*, ſi *aliam ſuper duxerit*. Addidit autem hanc exceptionem Matthaeus, ne videretur jam Dominus contra id, quod ſupra dixerat capite quinto, nullam relinquere dimittendae uxoris cauſam, et quia Phariſaei non tantum quaeſiverunt, num liceret dimittere uxorem, ſed etiam num quacumque de cauſa liceret, quod ut ſolus Matthaeus commemorat, et ipſe ſolus hic convenienter narrat relictam a Domino unam dimittendae uxoris cauſam, quam tamen noluiſſe Dominum eſſe cauſam, ob quam

de opinione probabili h) sagt er: „Es ist eine Fra-
„ge unter den Gelehrten, ob die Ehe der Gläu-
„bigen durch das natürliche oder evangelische Ge-
„setz unauflösbar sey. Die lateinische Kirche hat
„schon vorlängst nicht gezweifelt, daß beyde oder
„doch gewiß das zweyte (nämlich das evangeli-
„sche Gesetz) die Auflösbarkeit verbiethe. Und
„diese Lehre hat der heil. Augustin Lib. de adult.
„conjug. allzeit aufs standhafteste vertheidigt."
Lupus setzt aber bey, daß die Auflösbarkeit Ehe-
bruchs wegen eine Wahrscheinlichkeit habe, und
bringt für dieselbe verschiedene Beweise, die auch
die neuern Vertheidiger anführen, bey.

Wie allgemein der Probabilismus bey unsern
Zeiten von den Gelehrten ausgemerzet worden ist,
und derselbe bey den Sakramenten gar nicht an-
gewendet werden darf, ist den Theologen nicht un-
bekannt. S. m. Schr. S. 238.

Da H. V. den Mainzer Theologen Braun
aus Binterims Sammlung kennt und anführt;
so wird er auch die Widerlegung desselben durch
Gaßman und Jacobi darinn gelesen haben. Die
kritischen Noten Binterims sprechen auch nicht
löb-

---

quam liceat dimittenti aliam ducere, praeter alios, ipse etiam D. Hieronymus in hunc locum scribens testatur.

h) *Christian. Lupus* opusc. posth. Tom. XI. de opinione probabili Cap. 5. An fidele conjugium per *naturalem*, an per *evangelicam legem* sit *indissolubile*, est quaestio inter Doctores: Quod tamen aut utraque aut *certe posterior lex* ipsum *vetet dissolvi, jam pridem non dubitavit latina Ecclesia.* Et hanc doctrinam *constantissimus* semper tenuit S. Augustinus. Lucet ex ejus Libris de adulterinis conjugiis.

löblich von den Zitaten und angegebenen Gründen dieses Mainzischen Theologen.

Die übrigen angeführten kleinen anonymischen Schriften und Journal-Rezensionen betreffend wird der H. V. den Ausspruch über diese wichtige moralische Lehre doch eher der Kirche als jenen überlassen.

Die stärkesten Vertheidiger der Auflösbarkeit sowohl Ehebruchs wegen, als in andern Fällen sind der Hr. geistliche Rath v. Werkmeister, Hr. Dr. Batz und Hr. Dr. Socher, welche mit vieler Gelehrsamkeit und Beredsamkeit Alles, was für diesen Gegenstand aufzubringen war, vorgetragen haben. Ich habe Achtung für die Wissenschaft dieser drey Gelehrten; aber noch größere Hochachtung für den Ausspruch der Kirche zu Trient, welche die Unauflösbarkeit des Ehebandes auch im Falle des Ehebruches als eine evangelische apostolische Lehre und somit als eine dogmatische moralische Wahrheit feyerlich ausgesprochen hat. Eine Lehre, welche alle andere Lehrer und Schriftsteller (die wenigen vom H. V. angeführten ausgenommen,) vorgetragen haben. Den Kalkul wird der gelehrte Leser leicht ziehen können, wie viele dieser Schriftsteller gegen, wie viele für den Ehebruch, wie viele schwankend, und wie viele auch für andere Ursachen der Auflösbarkeit des Ehebandes sprechen.

Endlich sagt H. V. S. 42. „Da es nun zwi„schen Dogma und Schulsätzen, zwischen Glau„ben und Disciplin kein Mittelding giebt, wie „Werkmeister ebenfalls in seinen Beweisen, und „wieder in seinen neuen Untersuchungen gegen „Rübel erwiesen hat; so kann die Unauflös„barkeit der Ehe auch im Falle des Ehebruches

„nur unter die Schulmeinungen, und in der la„teinischen Kirche unter die Disciplinar-Verord„nungen gehören.“

Ich bin der unmaßgeblichen Meinung, daß es zwischen einem Dogma oder Glaubensartikel, und einer Disciplinar-Verordnung ein Mittelding giebt. Dieses Mittelding ist eine in der Schrift oder Tradition enthaltene Lehre, welche die Kirche den Gläubigen noch nicht als einen Glaubenssatz vorgetragen hat, und dieses nenne ich eine dogmatische Lehre i).

Ein feyerliches Dogma oder einen Glaubensartikel nenne ich jenen Satz, welcher als eine gewisse Wahrheit oder Vorschrift entweder zu glauben,

i) Die Scholastiker nannten dieses Mittelding ein *dogma quoad se*, und das feyerliche von der Kirche ausgesprochene Dogma ein *dogma quoad nos*. Die neuern Theologen drücken sich anders aus. So sagt der Recensent meiner Schrift: **Beweise** **rc.** in der Litteraturzeitung für katholische Religionslehrer von F. K. Felder (2. Jahrg. 2. B. Monat July S. 54.): „daß „man zwischen Dogma und Dogma, und zwischen dem „Geiste und Buchstaben unterscheiden müsse. Zum Be„griffe eines **Dogma überhaupt** gehört unstreitig ir„gend eine geoffenbarte Lehre, sie sey theoretisch oder prak„tisch. Wenn nun diese Lehre durch einen feyerlichen „Ausspruch der Kirchenvorsteher als solche der ganzen „Kirche vorgelegt wird: so mag sie ein feyerliches Dog„ma, oder auch Glaubensartikel, heißen. Wer hier „widerspricht, ist ein Ketzer. Wenn sie aber zwar ei„ner feyerlichen Entscheidung ermangelt, indessen doch „das offenbare Zeugniß der heil. Schrift, oder die ein„stimmige Lehre der Väter, die Tradition für sich hat, „und **praktisch** gelehrt wird: so kann sie schlechtweg „ein Dogma oder eine **dogmatische Lehre** genannt „werden.“

ben, oder darnach zu handeln von Gott unmittelbar oder mittelbar geoffenbaret, und von der Kirche den Gläubigen zu glauben feyerlich vorgetragen ist.

Diese Erklärung kömmt mit jener des Veronius k), welche H. Werkmeister selbst annimmt, überein.

Nach dieser Angabe enthält ein Glaubensartikel zwey Stücke: Erstens muß diese Lehre in der Schrift oder Tradition gegründet seyn. Zweytens muß die Kirche dieselbe den Gläubigen zu glauben feyerlich vortragen. Das Erstere kann ohne das Zweyte bestehen. So war die immediata visionis beatificae collatio eine in der Schrift gegründete Wahrheit, welche aber vor der Erklärung der Kirche noch nicht von Allen geglaubt, und von verschiedenen Vätern und Lehrern das millenarium regnum mit Papias vertheidigt wurde.

Daß die Kirche die Gewalt derley Lehren nach Bedürfniß der Zeiten zu bestimmen, und den Gläubigen vorzutragen von ihrem göttlichen Stifter habe, auch darinn unfehlbar sey; ist in der heiligen Schrift gegründet.

Der Heiland hat bey Matthäus l) den Aposteln und ihren Nachfolgern alle Völker zu lehren befohlen, und ihnen seinen Beystand bis zum Ende der Welt versprochen. Er bath auch bey Johan-

---

k) *In regulis fidei.* Illud omne, inquit, et solum est de fide catholica, quod est revelatum in verbo Dei (scripto vel tradito); et propositum omnibus (fidelibus) ab Ecclesia catholica fide divina credendum.

l) C. 28. v. 19. Euntes ergo docete omnes gentes ... docentes eos servare omnia, quaecunque mandavi vobis. Et ecce ego vobiscum sum omnibus diebus usque ad consummationem saeculi.

hannes m) den Vater, daß er ihnen den Geist der Wahrheit senden wolle, der allzeit bey ihnen verbleiben soll. Dieser Geist setzte auch nach der Geschichte der Apostel n) die Bischöfe, und die Kirche Gottes zu regieren, welche Paulus eine Säule und Grundfeste der Wahrheit nennt o).

Die Apostel haben auch dieses Recht in der Versammlung zu Jerusalem ausgeübt, und sich auf den versprochenen Beystand des heiligen Geistes berufen p). Diese Gewalt fordert auch die Erhaltung und Ordnung der Kirche, welche bis zum Ende der Welt bestehen soll.

Allein besagte Gewalt der Kirche erstreckt sich nicht so weit, daß sie eigenmächtig Glaubenslehren erfinden, und selbe den Gläubigen aufbürden kann; sondern diese müssen schon vorher in der Schrift oder Tradition enthalten seyn: die Kirche macht daher keine neuen Dogmen, wie Muratorius q) mit andern Lehrern wohl anmerket.

So

m) C. 14, 16. Ego rogabo Patrem, et alium Paraclitum dabit vobis, ut maneat vobiscum in aeternum, ſpiritum veritatis.

n) Act. 20, 28. Spiritus S. poſuit Epiſcopos regere Eccleſiam Dei.

o) Ad Tim. 3, 14. et ſeq. Haec tibi ſcribo, ... ut ſcias, quomodo oporteat, te in domo Dei converſari, quae eſt Eccleſia Dei vivi, columna et firmamentum veritatis.

p) Act. 15, 28. Viſum eſt Spiritui Sancto et nobis.

q) De ingen. moder. L. 1. c. 11. Neque Eccleſia, inquit, neque ſacra Concilia *quidquam novi* ſtatuunt, aut condunt in ſuis de *dogmate canonibus*. Quod accepit a Majoribus Eccleſia, ſcilicet quod ab Apoſtolis, eorumque ſucceſſoribus

ad

So liegt also die dogmatische Lehre schon in der heil. Schrift oder Tradition, bevor die Kirche selbe als ein feyerliches Dogma zu glauben vorschreibt; sie ändert die Natur der Lehre nicht, sie trägt nur selbe den Gläubigen als einen Glaubensſatz vor. Es war also dieß von der Kirche vorgetragene Dogma schon vorher gemäß seiner Natur eine dogmatische Lehre; zu dessen Annahme aber die Gläubigen nicht so verpflichtet waren, daß sie sich im entgegengesetzten Falle von der Kirche trennen würden. Dieser Begriff fließt aus der allgemein angenommenen Definition eines Glaubensartikels oder feyerlichen Dogmas.

Die dogmatischen Lehren sind also von einem feyerlichen Dogma oder Glaubensartikel darinn unterschieden: daß das Dogma von der Kirche allen Gläubigen zu glauben vorgeschrieben; die dogmatische Lehre aber zwar in der Schrift oder Tradition gegründet, doch den Gläubigen noch nicht als ein Glaubenssatz von der Kirche bestimmt ist.

Diese dogmatische Lehren unterscheiden sich ferner von einer Disciplinar-Verordnung in dem, daß die ersteren in der Schrift oder Tradition gegründet sind; darüber hat die Kirche keine Macht, Abänderung zu machen; sondern sie kann nur erklären, daß diese Lehren in der Schrift oder Tradition enthalten sind, und als solche den Gläubigen vorlegen. Dagegen sind die Disziplinar-Verordnungen von der Kirche selbst gegeben; man weiß gemeiniglich ihren Anfang, ja oft die Gelegenheit selbsten, worinn und warum die Kirche dieselben vor-

---

ad nos usque permeavit, eorumque Traditioni consentaneum est, hoc duntaxat in suis sententiis Ecclesia profert, ac profitetur.

vorgeschrieben hat: Sie kann also über ihre selbst geschaffene Verordnungen nach Umständen der Zeit und Bedürfnissen der Gläubigen ihre Abänderungen treffen, dergleichen auch die Kirchengeschichte aufweiset.

Das Mittelding also zwischen einem feyerlichen Dogma oder Glaubensartikel, und einer Disziplinar-Verordnung ist eine in der Schrift oder Tradition gegründete dogmatische Lehre, welche die Kirche den Gläubigen noch nicht als einen Glaubenssatz vorgetragen hat.

Beurtheile man nun die Unauflösbarkeit des Ehebandes im Falle des Ehebruches nach angegebenen Grundsätzen; so ist dieselbe eine dogmatische moralische Lehre, welche in der Schrift und Tradition gegründet, aber noch nicht als ein Glaubensartikel den Gläubigen vorgeschrieben ist. Als eine solche Lehre hat auch die Kirche in dem Konzilium zu Trient sie bestimmt, da dasselbe die Unauflösbarkeit des Ehebandes im Falle des Ehebruches als eine evangelische apostolische Lehre und als Wahrheit feyerlich ausgesprochen hat. Man sehe das siebente Hauptstück meiner Schrift.

Da nun die Kirche einerseits keine Gewalt hat, über die dogmatischen Lehren nach Willkühr zu schalten; andererseits dieselbe die Unauflösbarkeit des Ehebandes in der Kirchenversammlung zu Trient als eine evangelische apostolische Lehre und als Wahrheit, folglich als eine dogmatische moralische Lehre ausgesprochen hat; so kann die Kirche in derselben keine Gegenerklärung geben, und Dispensen ertheilen; denn sie kann und darf nicht der erkannten und erklärten Wahrheit widersprechen.

Daher werden auch die in unsern Zeiten geschehenen Aufrufe an die Bischöfe, Päbste und Konzilien von keiner Wirkung seyn. S. m. Schr. S. 246.

Ja verschiedene Souvraine der rheinischen Bundesstaaten sind der Lehre der Kirche im Betreff der Ehescheidung unter Katholiken beygetretten, die ich in meiner Schrift S. 268. 269. 270. angeführt habe. Seit dieser Zeit hat sich die königlich westphälische Regierung und der Souvrain des Großherzogthums Frankfurt noch deutlicher für die Lehre der Kirche erklärt. S. Archiv für das katholische Kirchen- und Schulwesen vorzüglich in den rheinischen Bundesstaaten 2. B. 1. St. S. 164—165.

Wie sich die königlich preußische Regierung in diesem Punkte verhält, und wie sich die französischen Bischöfe im Falle der Ehetrennung und neuen Heyrath betragen, hab ich in m. Schr. S. 265—267. angeführt.

Die in dem Schlusse der Harmonie gegebene moralische Bemerkungen über Ehe und Ehescheidung hab ich nach ihrem Werthe gewürdiget, da ich S. 275. sagte, daß diese Bemerkungen so vortrefflich und heilsam seyen, daß, wenn dieselben in allem befolgt werden, die Auflösbarkeit des Ehebandes nicht einmal im Falle des Ehebruches, viel weniger aus anderen Ursachen Statt finden werde.

Ich habe nun auf die Bemerkungen des Hrn. Verf. wegen zudringlicher Aufforderung desselben meine Antwort mit beygefügten Gründen dem gelehrten Publikum vorgelegt, und die meine Schrift herabsetzenden Ausdrücke größten Theils übergangen; das Urtheil aber über die Bemerkungen sowohl als über meine Antwort überlasse ich dem gelehrten Leser beyder Schriften; dieser soll über das kriti-

ſche Talent des Einen wie des Andern der unpartheyiſche Richter seyn.

Zum Schluß lege ich das Bild eines beſcheidenen Kritikers bey, welches der gelehrte Mabillon de ſtudiis monaſticis P. II. Cap. 13. p. 536. gezeichnet hat: Criticus ille, qui ſuis in judiciis cautelam, verſus authores reverentiam, erga materias ipſas indifferentiam praeferens, aliud non quaerit, quam propriam inſtructionem, qui ſollicitus minus non eſt, ut cordis coerceat impetum, quam ut ſpiritum reddat illuſtrem, qui non tam intendit res proferre novas, quam in cogitando, loquendoque veteres imitari Patres: tali, taliterque formatus, tantaque modeſtia imbutus criticus, profectum haurit ex omnibus, melior redditur ab omnibus, dignusque tandem, cui Deus, qui mirifice ſibi complacet in hujusmodi modeſtiae temperamento, arcana ſua revelet, et lumina ſua communicet.

Schinner.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Brunnquell, Pius,

Antwort auf die Bemerkungen über die Schrift: Beweise für die Unauflö
sbarkeit des Ehebandes. Zugleich Widerlegung der Schrift: Harmonie der
neuesten baierischen Ehescheidungs-Gesetze mit Schrift und Tradition

Augsburg 1812

J.can.p. 177 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10544523-5